

Verständnis von Autonomie in der Arbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext

Inwieweit ist es möglich die Autonomie von Jugendlichen im Zwangskontext zu gewährleisten?

Bachelorarbeit von: Jonah Ritter

an der: FHS St. Gallen
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Studiengang Soziale Arbeit

Herbstsemester 2019

Begleitet von: Prof. Dr. Reto Eugster
Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich der Autor verantwortlich.

St. Gallen, 06. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Abstract	4
Vorwort	8
Einleitung	10
Ausgangslage.....	10
Ziele der Arbeit	11
Methodisches Vorgehen	12
1. Autonomie	14
1.1 Freiheit.....	14
1.2 Geburt des modernen Autonomiebegriffs nach Kant	15
1.3 Kategorischer Imperativ	16
1.4 Autonomie und Individualismus in der Moderne	17
1.5 Paternalismus	19
1.6 Verrechtlichung	20
1.7 Professionalisierung durch Avenir Social.....	22
1.8 Zusammenfassung der Kernaussagen.....	24
2. Herausforderungen und Entwicklung im Jugendalter	27
2.1 Entwicklung im Allgemeinen.....	27
2.2 Herausforderungen im Elternhaus.....	28
2.3 Präventionsarbeit als Reaktion auf Risiken	29
2.4 Verzerrtes Gesellschaftsbild von Jugenddelinquenz	31
2.5 Zusammenfassung der Kernaussagen.....	32
3. Jugendliche im Zwangskontext	34
3.1 Einblick in die Lebensphase Jugend	34
3.2 Bestrafung von Jugendlichen im Jugendstrafrecht	35
3.3 Jugendliche im stationären Zwangskontext	38
3.4 Sozialarbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext	39
3.5 Zusammenfassung der Kernaussagen.....	42
4. Von den Kernaussagen zu den Erkenntnissen	44
5. Reflexion	48
5.1 Zielerreichung	48
5.2 Kritische Würdigung	51
Literaturverzeichnis	53
Quellenverzeichnis	55
Abbildungsverzeichnis	57

Abstract

Titel: Verständnis von Autonomie in der Arbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext

Kurzzusammenfassung: Im Zentrum der Arbeit steht der Begriff Autonomie. Dieser bezieht sich auf die Lebensphase Jugend. Der Fokus ist dabei auf den Zwangskontext gelegt. Die Arbeit gibt abschliessend konkrete Hinweise für Professionelle, bezogen auf die Tätigkeit mit Jugendlichen im Zwangskontext, im Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen Zwang und Autonomie.

Autor: Jonah Ritter

Publikationsformat:

- BATH
- MATH
- Semesterarbeit
- Forschungsbericht
- Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2019

Sprache: Deutsch

Zitation: Ritter, Jonah. (2019). Verständnis der Autonomie in der Jugendarbeit im Zwangskontext. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Schlagwörter (Tags): Autonomie, Avenir Social, Berufskodex, Delinquenz, Elternhaus, Entwicklung, Individualismus, Jugendarbeit, Jugenddelinquenz, Jugend, Jugendstrafrecht, Kant, Prävention, Risikofaktoren, Schutzfaktoren, Soziale Arbeit, stationäre Unterbringung, Zwang

Ausgangslage:

Jugendgewalt ist in der Gesellschaft ein präsentenes Thema. Eine mögliche rechtliche Reaktion darauf ist die Unterbringung von gewalttätigen Jugendlichen in eine stationäre, geschlossene Institution. Dieser Eingriff geht einher mit einer erheblichen Einschränkung der Autonomie des jungen Menschen. Beteiligt in der Beratung und Begleitung von Betroffenen sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Dies wirft die Frage auf, wie Sozialarbeitende mit dem Spannungsfeld von strafrechtlichem Eingriff und Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten professionell umgehen können. Soziale Arbeit respektiert in der Arbeit die Lebenswelt und Bedürfnisse der Klientel und hat entsprechende Werte und Normen anzuerkennen. Wie also können Professionelle in diesem Spannungsverhältnis ihren Auftrag erfüllen?

Ziel:

Als Leitfrage der hier vorliegenden Arbeit dient die Frage, inwieweit es möglich ist die Autonomie von Jugendlichen im Zwangskontext zu gewährleisten? Daraus lassen sich weitere Ziele ableiten. Das Verständnis von Autonomie wird dargelegt. Weiter werden die Empfehlungen von Avenir Social zum Umgang mit dem Spannungsfeld Zwang und Autonomie einbezogen. Auffälligkeiten in der Lebensphase Jugend sind beschrieben und staatliche Eingriffe darauf sind dargelegt. Abschliessend werden Handlungsempfehlungen für Sozialarbeitende in der Arbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext aufgezeigt.

Vorgehen:

Als Grundlage der hier vorliegenden Arbeit wurde die Dokumentenanalyse verwendet. Diese Forschungsmethode befasst sich mit der Verarbeitung von Literatur.

Zu Beginn der Arbeit erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Begriff Autonomie sowie mit den Grundsätzen der Sozialen Arbeit wie sie von Avenir Social empfohlen werden. Danach werden die Herausforderungen und die anforderungsreiche Entwicklungsphase von Jugendlichen aufgezeigt. Weiter befasst sich die Arbeit mit dem Thema „Jugendliche im Zwangskontext“. Letztlich wird auf die Grundhaltung sowie auf Handlungsansätze für Sozialarbeitende eingegangen. Die Arbeit besteht aus drei Hauptkapiteln. Am Ende jedes dieser Kapitel werden die Kernaussagen zusammengefasst. Diese dienen dazu, im Kapitel 4, die Erkenntnisse herzuleiten. In diesem Kapitel werden Erfahrungen reflektiert und ausgearbeitet. Abgeschlossen wird die Arbeit durch das 5. Kapitel mit der Zielüberprüfung sowie der kritischen Würdigung.

Erkenntnisse:

Autonomie ist die Möglichkeit, sich als Individuum frei und vernünftig ohne Einflüsse von aussen und ohne Zwang für etwas entscheiden zu können. Begrenzt wird sie durch die allgemein gültigen Gesetze. Autonomie wird jedoch kontrovers diskutiert. Eine individuelle Handlungsweise kann nicht mit Autonomie gleichgesetzt werden. Denn diese kann gesellschaftlich verlangt sein und entspricht nicht in jedem Fall dem freien Willen der Person. Selbstbestimmung schafft aber Identität und unterscheidet Menschen untereinander. Somit ist eine Beschränkung der Autonomie eine massive Intervention und ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte jedes Menschen. Da sich diese Arbeit mit der Einschränkung von Autonomie bei Jugendlichen im Zwangskontext befasst, stellt sich die Frage nach deren Legitimation. Darauf gibt der Paternalismus als Herrschaftsordnung eine Antwort. Dieser legitimiert Eingriffe des Staates in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger, soweit dies als gesellschaftlich nützlich beurteilt wird.

Autonomie ist ein wichtiger ethischer Wert, der jedoch mit anderen gesellschaftlichen Werten kollidieren kann. Somit ist die Gesellschaft gefordert und es liegt an ihr festzulegen, welche Werte im Zusammenleben von hoher Bedeutung sind und wo sich der Einzelne diesen unterordnen muss. Die Verrechtlichung legt dazu grundlegende Verbindlichkeiten fest. Grundregeln des Zusammenlebens sind in den Gesetzen geklärt. Verletzt eine Person die gesetzlichen Vorgaben, wird sie nach dem geltenden Recht verurteilt. Somit stellen Gesetze ebenfalls eine legitime Einschränkung von Autonomie dar. Auch Avenir Social bekräftigt das Recht auf die Selbstbestimmung des Einzelnen. Dennoch schränkt der Berufsverband dieses unter gewissen Bedingungen ein. Liegt eine Gefährdung der eigenen Person vor oder werden die Rechte von anderen verletzt, ist eine Begrenzung der Autonomie legitim. Somit lässt sich festhalten, dass Einschränkungen der Autonomie legitim sein können. Dazu bedarf es jedoch einer exakten Begründung.

Spezielle Auswirkungen hat eine Einschränkung der Autonomie für Jugendliche. Die Lebensphase Jugend ist eine anspruchsvolle Zeit. Jugendliche entwickeln ihre eigene Identität im Zusammenspiel von eigenen Interessen sowie gesellschaftlichen und sozialen Einflüssen. Überwiegen Risikofaktoren kann es sein, dass Jugendlichen in dieser sensiblen Lebensphase unerlässliche Entwicklungsschritte nicht gelingen. Daraus können sich Gefühle des nicht verstanden werden und der Niedergeschlagenheit entwickeln. In manchen Situationen führt dies zu Fremd- oder Selbstgefährdung, ungeachtet von Gesetzen. Bei solchen beunruhigenden Entwicklungen ist die Legitimation für eine Einschränkung der Autonomie

gegeben. Wenn Verhaltensauffälligkeiten des Jugendlichen zu delinquentem Verhalten führen, wird dies durch das Jugendstrafrecht sanktioniert. Ein radikaler Einschnitt in die Autonomie von Jugendlichen ist die stationäre Unterbringung in einer geschlossenen Institution. Ziel eines solchen Eingriffs ist die professionelle Unterstützung und Begleitung in der weiteren Entwicklung. Autonomes Verhalten soll dabei gestärkt werden, damit für die Zukunft neue, persönliche Perspektiven entwickelt werden können.

Das dieser Prozess in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten gelingen kann, braucht es ein Arbeitsbündnis. Echtes Interesse und Verständnis gegenüber der Klientin, dem Klienten und ihrer Situation ist dafür eine wichtige Voraussetzung, welche Professionelle zu erfüllen haben. Wesentlich ist, dass nicht die Klientin, der Klient als Person, sondern ihr unerwünschtes soziales Verhalten und ihre Handlung als zu bearbeitendes Problem gesehen wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass im geschlossenen Zwangskontext nicht grundsätzlich von einer Unfreiwilligkeit der Klientinnen und Klienten ausgegangen werden kann. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich die Klientin, der Klient ihrer schwierigen Situation bewusst sind und diese verändern möchten. Mit professioneller Unterstützung und Begleitung sowie der Bereitschaft angebotene Hilfe anzunehmen, ergeben sich für die Klientinnen und Klienten neue Perspektiven. Dadurch kann ihre Eigenständigkeit und Autonomie Schritt für Schritt zurückgewonnen werden.

Literaturquellen (Auswahl):

Avenir Social, (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Avenir Social

Bodmer, Nancy (2011). Kindheit und Jugend heute. In Schweizerische Kriminalprävention, *Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention* (S. 1-20). Bern: Stämpfli Verlag

Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2018). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten* (6. Aufl.). Heidelberg: Carl Auer Verlag

Zoglauer, Thomas (2010). Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. In List, Elisabeth & Stelzer, Harald, *Grenzen der Autonomie* (S. 11-32). Weilerswirst: Velbrück Wissenschaft

Vorwort

Im Rahmen meines Bachelorstudiums, Studiengang Soziale Arbeit, an der Fachhochschule St. Gallen wurde ich immer wieder mit dem Begriff der Autonomie konfrontiert. Die Selbstbestimmung und die freie Wahl der Klientinnen und Klienten im Beratungskontext spielten dabei stets eine zentrale Rolle. Im Wissen darum, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit stets in einem Machtverhältnis zu ihren Klientinnen und Klienten stehen, gilt es die Selbstbestimmung des Einzelnen besonders zu gewichten und bestmöglich zu respektieren. Auch der Berufsverband Avenir Social bekräftigt das Anrecht jedes Menschen, seine eigene Wahl und Entscheidung zu treffen (Avenir Social, 2010, S. 10).

Die Soziale Arbeit ist in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern tätig. Von Menschen mit Behinderungen über die offene Jugendarbeit bis hin zur Arbeit mit Menschen im Alter gibt es die unterschiedlichsten Herausforderungen, denen sich Sozialarbeitende stellen müssen. Schon zu Beginn meines Studiums hat die gesetzliche Soziale Arbeit mein Interesse besonderes geweckt. Immer wieder beschäftigten mich unterschiedliche Fragen. Weshalb werden Menschen straffällig? Wie reagieren staatliche Institutionen darauf? Welche Erwartungen werden an die Soziale Arbeit gestellt und wie steht es um die berufliche Rolle im Umgang mit delinquenten Klientinnen und Klienten? Deshalb entschied ich mich, mein erstes Praktikum in der geschlossenen Abteilung eines Jugendheims zu absolvieren. Ich konnte manche Erfahrungen sammeln, viel Neues zur Arbeit mit straffälligen Jugendlichen lernen und mich mit meinen Fragen auseinandersetzen. Mein Interesse war geweckt und ich absolvierte mein zweites Praktikum in der ambulanten gesetzlichen Sozialen Arbeit. Trotz der stetigen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Fragen und der vielen neuen Erfahrungen stiess ich immer wieder auf Diskrepanzen und Unklarheiten zwischen schulischem Wissen und beruflichem Alltag. Speziell interessierte mich dabei die Frage der Autonomie von Klientinnen und Klienten im Zwangskontext. Inwiefern ist autonomes Handeln von Klientinnen und Klienten in einem Zwangsetting möglich? Welche Bedeutung hat die Autonomie des Betroffenen in einem solchen Setting? Wo stösst die Selbstbestimmung an Grenzen und wann ist eine sozialarbeiterische Intervention legitim? Wie wirkt sich dies auf die Beziehungsgestaltung aus? Gibt es dazu Verhaltensrichtlinien für berufliches Handeln? Kann der Anspruch auf Selbstbestimmung und Wahlfreiheit einerseits und Zwangsmassnahmen andererseits einhergehen? Dies sind Fragen, die mich weiter beschäftigten und mich weiterbewegten. Fragen, welche mich veranlassten, das Thema der Autonomie vertieft zu verstehen und diese Arbeit zu verfassen.

Danksagung

Ich möchte an dieser Stelle Reto Eugster von der FHS St. Gallen für die Betreuung der hier vorliegenden Arbeit danken. Die fachlichen Inputs und die vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik durch die gemeinsamen Diskussionen haben mich stets gefordert und mir geholfen, den Fokus der Arbeit nicht zu verlieren. Reto Eugster war jederzeit bereit mich bei fachlichen Fragen zu unterstützen. Ein weiterer Dank geht an Edi Ritter, welcher bereit war die hier vorliegende Arbeit gegenzulesen. Durch sein Nachfragen bei Unklarheiten ist mir gelungen präzisere Aussagen zu machen und komplexe Zusammenhänge auf den Punkt zu bringen. Abschliessend möchte ich mich bei allen Personen in meinem Umfeld bedanken, die mich während der Arbeit unterstützten und mit mir Diskussionen über die Themen Autonomie, Jugend und Zwang geführt haben.

Einleitung

Nachfolgend werden die Grundlagen dieser Arbeit dargelegt. Die Ausgangslage wird beschrieben und die Fragestellung wird erläutert. Die daraus resultierenden Ziele sind hergeleitet und das methodische Vorgehen ist umschrieben.

Ausgangslage

Straftaten, welche von Jugendlichen begangen werden, sind in der heutigen Medienlandschaft und somit in der Gesellschaft allgegenwärtig. Viele Medien greifen die Thematik in ihrer Berichterstattung immer wieder auf. Beispielhaft dafür ist der reisserische Titel in der beliebten Gratiszeitung 20min am 10.07.2019: «Kieferbruch im Schulzimmer. M. (14) traktierte Lehrerin mit Schlägen und Tritten». Exemplarisch für die regelmässige Medienpräsenz ist der Fall «Carlos». Dessen Straftaten und aggressives Verhalten hatten über viele Monate überdurchschnittlich viel Präsenz in den Medien. Der Fall „Carlos“ war Anlass für viele Diskussionen sowohl in den Medien als auch in der Bevölkerung. Die Berichterstattung hat die Bevölkerung sensibilisiert und erschreckt. Viele fordern entsprechende Reaktionen zum Schutze der Gesellschaft sowie verschärfte Strafen oder Schutzmassnahmen.

Eine der möglichen Sanktionen ist die Unterbringung von Jugendlichen in einer stationären Einrichtung. In besonders schwierigen Situationen, bei sogenannten Härtefallsituationen, ist auch eine Unterbringung in einer geschlossenen stationären Abteilung möglich. Diese Form der Sanktion stellt für betroffene Jugendliche eine Massnahme im Zwangskontext dar. In solchen Fällen ist eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren gefordert. Auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in die Behandlungssituation involviert. Sie übernehmen eine zentrale Rolle in der Bearbeitung der Problemsituation und sind für die Betroffenen wichtige Bezugspersonen. Damit übernehmen sie viel Verantwortung und tragen wesentlich zum Gelingen der Rehabilitationsbemühungen bei. Sozialarbeitende sind gefordert in unterschiedlichen Rollen. Sie sind für die Jugendlichen wichtige Bezugspersonen und zugleich müssen sie die Erwartungen der Gesellschaft erfüllen. Weiter sind sie für das Umsetzen der verordneten Zwangsmassnahmen mitverantwortlich (Berufsberatung.ch, 27.05.2019). Das Kernziel dieser Massnahmen bei Jugendlichen im Zwangskontext besteht im Schutz und der Erziehung dieser jungen Menschen (ch.ch, o. D.). In diesem Rahmen finden Kontakte zwischen Klientinnen, Klienten und Sozialarbeitenden auf der Grundlage rechtlicher Rahmenbedingungen statt. Diese Vorgaben begrenzen den Handlungsspielraum aller Beteiligten. Gleichzeitig bietet die Situation auch die Chance Veränderungen zu bewirken

(Hochschule Luzern, o. D.). Bezogen auf die Einschränkungen schreiben Conen & Cecchin (2018), dass die Beratung in einem Zwangskontext nicht klientenorientiert sei, da es um die Durchsetzung der Ziele und Wünsche des Gerichts oder der überweisenden Institution geht (S. 142). Dies weist darauf hin, dass die Autonomie der Klientinnen und Klienten in einem Zwangskontext, wie sie die Unterbringung in einer geschlossenen stationären Abteilung ist, deutlich eingeschränkt wird. Daraus stellt sich die Frage, wie Sozialarbeitende damit umgehen können und wie sie in diesem Umfeld den Ansprüchen und Anforderungen an den Beruf und den mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen Erwartungen und Wertevorstellungen gerecht werden können. Sozialarbeitende suchen die Zusammenarbeit mit ihrer Klientel. Sie orientieren sich an der Lebenswelt der Klientinnen und Klienten und sind bemüht die Hilfe individuell auszurichten und den Bedürfnissen der Klientel anzupassen (Von Spiegel, 2011, S. 34 -36). Dies steht in einem Widerspruch zur genannten Einschränkung der Autonomie. Daher stellt sich die Frage inwieweit Richtlinien für Professionelle der sozialen Arbeit, beispielsweise im Berufskodex von Avenir Social, als handlungsleitende Orientierung dienen können. Aus dieser Frage leitet der Autor die zentrale Frage dieser Arbeit ab. Wie und in welcher Form kann Soziale Arbeit in der Arbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext deren Autonomie gewährleisten?

Ziele der Arbeit

Aufbauend auf den vorhergehenden Ausführungen legt der Autor die Fragestellung für die vorliegende Arbeit dar und leitet daraus die relevanten Ziele ab. Die nachfolgende Fragestellung dient als Grundlage für die Arbeit:

Inwieweit ist es möglich die Autonomie von Jugendlichen im Zwangskontext zu gewährleisten?

Aus der oben genannten Fragestellung lassen sich fünf Ziele der Bachelorarbeit formulieren:

1. Das Verständnis von Autonomie ist dargelegt
2. Die Empfehlungen von Avenir Social sind erläutert
3. Mögliche Auffälligkeiten in der Lebensphase Jugend sind beschrieben
4. Staatliche Eingriffe als Reaktion auf Auffälligkeiten sind ausgeführt
5. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Zwang - Handlungsempfehlungen sind aufgezeigt

Kein Ziel dieser Arbeit ist eine ausschliesslich theoretische Abhandlung des Themas. Die Arbeit soll vorrangig Empfehlungen beinhalten und aufzeigen, wie Soziale Arbeit mit Jugendlichen in stationären Massnahmen im Spannungsfeld von Autonomie und Zwang, arbeiten kann.

Methodisches Vorgehen

Das Vorgehen ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Die Darstellung gibt der Leserschaft einen Überblick und zeigt auf, in welchem Kapitel die Ziele der Arbeit beantwortet werden und wie die Kernaussagen abschliessend in Kapitel 0 verknüpft werden.

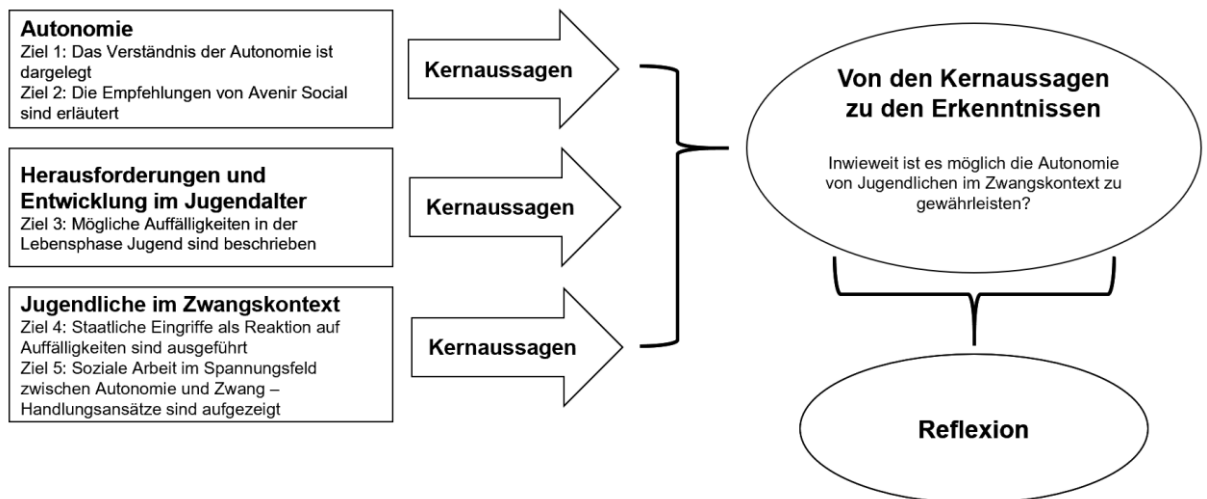


Abb. 2: Methodisches Vorgehen

Als Grundlage nutzte der Autor die Dokumentenanalyse zum Thema Autonomie. Diese Forschungsmethode befasst sich mit der Verarbeitung von Literaturrecherchen. Es folgt die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen in der Lebensphase Jugend. Weiter befasst sich der Autor mit dem Thema der Jugendlichen im Zwangskontext. Aufgrund seiner mehrjährigen Erfahrung in diesem Bereich ist praktisches Grundwissen vorhanden, welches weiter vertieft wurde.

Die Arbeit besteht folglich aus drei Hauptkapiteln. Im ersten Kapitel zur Autonomie wird das Begriffsverständnis geschaffen. Dabei geht es darum, ein gemeinsames Verständnis für Autonomie zu erarbeiten. Weiter umfasst das Kapitel die Grundlagen von Avenir Social bezogen auf Autonomie. Im nächsten Kapitel bearbeitet der Autor das Thema Jugend bezogen auf zentrale Anforderungen in dieser Entwicklungsphase. Danach werden im Kapitel

„Jugendliche im Zwangskontext“ der Begriff Zwang und deren möglichen strafrechtlichen Konsequenzen ausgeführt. Die Verknüpfung mit Sozialarbeit im Zwangskontext wird hergestellt. Im Kapitel „Zusammenfassung der Kernaussagen“ werden Feststellungen aus den vorangehenden Kapiteln aufgenommen und es werden Erkenntnisse für die berufliche Arbeit gezogen. Das fünfte und abschliessende Kapitel umfasst einerseits die Reflexion der Zielerreichung und andererseits eine kritische Würdigung der Arbeit.

1. Autonomie

Im Fokus dieses Kapitels steht die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Autonomie. Um diesen zu verstehen, wird auch die Bedeutung von Freiheit erläutert. Dies weil Autonomie und Freiheit als Begriffe untrennbar miteinander zusammenhängen. Im Anschluss wird Autonomie anhand der historischen Bedeutung erklärt. Ziel ist es, den historischen Wandel des Begriffs bis hin zum heutigen Verständnis von Autonomie aufzuzeigen. Da es sehr unterschiedliche Interpretationsformen gibt, fokussiert diese Arbeit auf das Autonomieverständnis von Immanuel Kant und Ulrich Beck. Dabei werden auch die Grenzen beider Perspektiven aufgezeigt. Die Arbeit setzt sich mit dem Verständnis von Autonomie im sozialarbeiterischen Alltag auseinander, bezogen auf Jugendliche im Zwangskontext. Deshalb wird auch das Begriffsverständnis von Avenir Social dargelegt und im letzten Absatz ausgeführt. Der Berufsverband nimmt im Berufskodex dazu Stellung. Als abschliessendes Kapitel dient der Zusammenschluss der Erfahrungen, welche in den oben beschriebenen Kapiteln gemacht werden können. Dies ermöglicht eine erste Zwischenbilanz und dient der allgemeinen Übersicht der hier vorliegenden Arbeit.

1.1 Freiheit

Den Begriff Freiheit gibt es nur als unpräzisen und strittigen Begriff. Weniger strittig ist hingegen der Befund, dass die Möglichkeiten des freien Handelns selten bis wenn überhaupt jemals tatsächlich vollständig realisiert sein dürften. Denn Macht und Herrschaft lassen sich zwar begrenzen, jedoch nicht abschaffen. Die Analyse des Begriffs der Freiheit und die gesellschaftlichen Bedingungen, die die Freiheit stützen, sind im Vergleich zu den möglichen Einschränkungsoptionen wie Einfluss, Macht oder Herrschaft unterentwickelt. Jedoch kann man sagen, dass jede Analyse der Macht zugleich eine Freiheit von Zwängen darstellt. Eine Untersuchung der Freiheit ist somit auch immer eine Untersuchung der Zwänge, welche die Freiheit eingrenzen. (Stehr, 2015, S. 74-76)

Autonomie ist gemäss Zoglauer (2010) ein Schlüsselbegriff der Moralphilosophie, mit welchem die Frage der Freiheit des Menschen thematisiert wird. Unter Freiheit kann man die innere Freiheit im Sinne von Willensfreiheit oder die äussere Freiheit im Sinne von Handlungsfreiheit verstehen. (S. 11)

1.2 Geburt des modernen Autonomiebegriffs nach Kant

Ursprünglich war Autonomie eine Bezeichnung aus dem Politischen und bezeichnete nach Zoglauer (2010) den rechtlichen Status griechischer Stadtstaaten. Der griechische Begriff «autonomia» heisst wörtlich übersetzt Selbstgesetzgebung. Damit war die politische Unabhängigkeit von politischen Gemeinschaften gemeint. Wodurch sie die Berechtigung erhielten, ihre Gesetze selbst zu bestimmen. (S. 11) Die Selbständigkeit und insbesondere das Recht unabhängig von anderen Mächten zu entscheiden, stand dabei im Vordergrund.

Der moderne Autonomiebegriff wurde von Immanuel Kant geprägt. Er sieht die Autonomie als Schlüsselbegriff der Ethik, welcher die Bedingung für die Möglichkeit moralischen Handelns bezeichnet. Kant übernahm den Begriff der Selbstgesetzgebung und übertrug ihn vom politisch-rechtlichen auf das menschliche Individuum. Er sieht den Schlüssel für die Willensfreiheit in der Autonomie der Vernunft, der Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen. (Zoglauer, 2010, S. 12)

Um dies zu veranschaulichen verwendet Giesinger (2007) Gründe für das Verhalten von Vernunft und die Autonomie als Handeln. Diese Begriffe sind nun so miteinander verknüpft, dass Handeln als ein Verhalten aus akzeptierten Gründen zu verstehen ist. Dass jemand aus akzeptierten Gründen handelt, ist daran erkennbar, dass er Gründe für seine Unternehmungen nennen kann. Wer aus akzeptierten Gründen handelt, handelt nicht nach Wünschen, sondern bildet einen Willen aus. (S. 52, zitiert nach Nida-Rümelin, 2001, S. 142) Nach Giesinger (2007) ist Autonomie wertvoll, da sie uns ermöglicht unsere Identität zu entwickeln und uns in unserem Willen und Handeln auszudrücken (S. 58).

Kant ist der Überzeugung, dass der Mensch ein vernünftiges Wesen ist. Er kann seine Handlungen entweder unter Bezugnahme auf Naturgesetze analysieren oder rational unter Berufung auf Vernunft- und Sittengesetze bestimmen. Daraus zieht Kant die Schlussfolgerung, dass der Mensch als Vernunftwesen gar nicht anders kann, als seine Handlungen unter der Idee der Freiheit zu denken. (Zoglauer, 2010, S. 12) Nach Kant können diejenigen Wesen als autonom bezeichnet werden, welche ihr Verhalten aus der Erkenntnis (Vernunft) ableiten und aufgrund der Wahrnehmung begründen (Geisinger, 2007, S.52). Zusammengefasst zeigt sich Autonomie nach Kant in der Freiheit des Menschen, sich willentlich für vernünftige Handlungsmotive zu entscheiden und diesen den Vorrang vor sinnlichen Trieben einräumen zu können (Behred, Zizek & Zizek, 2019, S. 3).

Kant sieht Heteronomie, die Fremdbestimmung, als Gegensatz zur Autonomie (Zoglauer, 2010, S. 12). Also in der Abhängigkeit von Willen und Einfluss von aussen. Als Beispiel für heteronomes Handeln nennt Zoglauer (2010) Reiz-Reaktions-Verhalten, instinktives und affektgesteuertes Handeln sowie das unreflektierte Befolgen von Regeln. Denn wer keine eigenen Ansichten hat und ohne kritisches Hinterfragen die Meinung anderer übernimmt, lässt sich beeinflussen und ist somit fremdbestimmt. Autonomie ist also eine zentrale Voraussetzung für vernunftbestimmtes Denken. Autonomie meint die Fähigkeit frei und unabhängig von Naturgesetzen zu handeln. (S. 12-13)

1.3 Kategorischer Imperativ

Kant versteht gemäss Zoglauer (2010) unter dem Begriff der Autonomie jedoch nicht die freie Selbstverwirklichung. Denn die Autonomie unterliegt stets dem Gesetz des kategorischen Imperativs. (S. 13) Dieser besagt, dass nur nach denjenigen Grundsätzen gehandelt werden darf, welche zugleich auch als allgemeine Gesetze standhalten (Zeit online, o. D.).

Nach Zoglauer (2010) muss Autonomes Handeln durch Gesetze bestimmt sein, da es sonst zufällig und willkürlich wäre. Die Grundsätze autonomen Handelns können keine Naturgesetze sein. Sonst wären die Handlungen heteronom, also von fremden Einflüssen bestimmt. Somit folgt Autonomie den Gesetzen, welche sich die Vernunft selbst gibt. Freiheit ist somit ein befolgen von Gesetzen, welche wir uns selbst gegeben haben. (S. 13) Berlin (1995) meint dazu, dass wenn es zum Wesen des Menschen gehört, dass sie autonom sind, dann kann nichts schlimmer sein, als Menschen so zu behandeln als wären sie nicht autonom, sondern Objekte. Denn Menschen wie Objekte zu behandeln, heisst sie so zu behandeln, als wären sie nicht selbstbestimmt. Alle Bemühungen den Menschen zu beeinflussen, ihn herumzukriegen und gegen seinen Willen in die eigenen Pläne einzubinden, führt zu einer Leugnung dessen, was Menschen zu Menschen und Werte zu Werten macht. (S. 217) Dementsprechend ist die Autonomie unverzichtbar mit der Würde des Menschen verbunden. Ohne Autonomie gäbe es demnach keine Menschenwürde. (Zoglauer 2010, S. 14) Auch gemäss Kant besitzt eine Person einen Wert aufgrund der Autonomie, der Fähigkeit sich von natürlichen Impulsen zu befreien und ihren Willen von Vernunft bestimmen zu lassen (Giesinger, 2007, S. 44).

1.4 Autonomie und Individualismus in der Moderne

Eine mit dem kantischen Autonomieverständnis verwandte Vorstellung des Begriffs Autonomie ist gemäss Zoglauer (2010) die Wahlfreiheit (S.14). Darunter wird die Fähigkeit verstanden, unter verschiedenen Möglichkeiten selbstbestimmt eine Option zu wählen und diese umzusetzen. Diese Option wird durchaus auch von Informationen, zum Beispiel durch eine Empfehlung und Umwelteinflüssen beeinflusst. (Zoglauer, 2010, S. 14)

Inwieweit Autonomie die Möglichkeit selbstbestimmt zu handeln voraussetzt, wird unterschiedlich diskutiert. Einige Akteure argumentieren damit, dass der Mensch nicht willensfrei sei und die kantische Vorstellung von Selbstbestimmung somit eine Wunschvorstellung ist. Diese Kritiker der kantischen Selbstbestimmungsidee sind der Überzeugung, dass jegliches Handeln durch äussere Faktoren wie Normen, Erziehung, Sozialisation, Umwelt, aber auch durch Neurostimulation beeinflusst werden und unser Handeln somit prinzipiell fremdbestimmt sei. (Zoglauer, 2010, S. 15) Erst wenn mit unterschiedlichen Absichten von aussen auf das Individuum Einfluss genommen wird, wird von Manipulation gesprochen. Trotz dieser Einflüsse entwickeln Individuen einen Reflex gegen Manipulationsversuche. Autonomie, welche uns trotz Beeinflussung auch Freiheit ermöglicht wird Meta - Autonomie genannt. (Zoglauer, 2010, S. 16) Dies beinhaltet die Möglichkeit, sich in reflexiven Verhältnissen unter Kenntnis unterschiedlicher Einflüsse eine Entscheidung zu fällen und so Räume der Autonomie zu schaffen. Meta – Autonomie ist bei alltäglichen Einflüssen gegeben, nicht aber im Falle bei nicht wahrnehmbaren Manipulationen. Erfolgreich können sich Individuen nur dann gegen Manipulationen wehren, wenn sie die Logik der Manipulation erkennen und diese durchschauen. (Zoglauer, 2010, S. 16)

Ulrich Beck (2003) greift als Thema die äusseren Einflussfaktoren auf. Er sieht eine Tendenz zu individualistischen Existenzformen und Existenzlagen, die Menschen dazu zwingt, sich selbst zum Zentrum ihrer eigenen Lebensplanung und Lebensführung zu machen. Individualisierung meint in diesem Verständnis die Aufhebung der lebensweltlichen Grundlagen, des Denkens in traditionellen Kategorien von Grossgruppengesellschaften. In Lebensformen, bei denen die Traditionen aufgehoben werden, entsteht eine neue Unmittelbarkeit von Individuum und Gesellschaft. Damit ist gemeint, dass gesellschaftliche Krisen als individuell erscheinen und nicht mehr als gesellschaftliches Problem wahrgenommen werden. (S. 115-120)

Darunter könnte verstanden werden, dass sich das Individuum von Gemeinschaften definitorisch abzulösen hat und sich nach den Geboten der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung permanent neu erfinden muss. Ein forcierter Individualismus bringt jedoch verschiedene Entwicklungen mit sich, die gesellschaftlich und individuell problematisiert werden. Zum Beispiel die Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Für verschiedene soziale und gesellschaftliche Problemlagen in der Gesellschaft wird die Entwicklung hin zur Individualisierung verantwortlich gemacht. Die Diskussion darüber, was mit Individualisierung gemeint ist, ist jedoch widersprüchlich. (Beck & Beck, 1993, S. 178) Gemäss Beck (1993) ist mit Individualisierung jedoch nicht die Vereinzelung und die Vereinsamung von Menschen gemeint und auch nicht die Beendigung gesellschaftlichen Zusammenlebens, als auch nicht die Beziehungslosigkeit. Für Beck ist die Individualisierung auch nicht eine Form der Selbstverwirklichung und somit auch nicht als Synonym von Autonomie zu verstehen. Alltagslogisch wird der Begriff der Autonomie dem der Individualisierung gleichgesetzt. Dies ist unter einer soziologischen Perspektive wenig sinnvoll, wie Ulrich Beck aufzeigt. (S. 179)

Mit dem Individualisierungsprozess meint Beck (1993) die Auflösung und Ablösung industriegesellschaftlicher Lebensformen. Dadurch fehlen Menschen die stabilen und absichernden sozial-moralischen Milieus, welche durch die Industriemoderne beständig waren und noch immer als Hinterlassenschaften vorhanden sind. Somit werden Gewohnheiten und die eigene, gelebte Biografie zu einer Wahlbiografie, zur Bastelbiografie. Dieser Prozess geschieht nicht nur willentlich. In diesem Prozess stellt sich nicht die Frage nach persönlichen Bedürfnissen und dem Nutzen, er ist existenzielle Notwendigkeit. (S. 179) Somit lässt die Individualisierung, nach Beck (1993), dem Einzelnen auch nicht die autonome Entscheidungsfreiheit. In industriegesellschaftlichen Lebensformen herrschten im Zusammenleben von Familien und in dörflichen Gemeinschaften übereinstimmende Normen und Sitten. Diese gaben Orientierung bei Schwierigkeiten und Problemen, was es der Gemeinschaft ermöglichte Probleme zu lösen. Der Individualisierungsprozess führt dazu, dass heute Einzelne selbst für die Erkennung von Problemsituationen und für deren Lösung zuständig sind. Deren Folgen müssen vom Einzelnen getragen werden, obwohl viele damit überfordert sind. (S. 179)

Beck (1993) sieht im Individualisierungsprozess somit nicht die freie Entscheidung von Einzelnen, sondern den Zwang, zur Herstellung von Selbstgestaltung und Selbstinitiierung (S. 179). Als Beispiel nennt Beck (1993) die Eheschliessung. Im industriegesellschaftlichen Leben

wurde die Ehe als dominierendes und verbindliches Gesellschaftsgebot gesehen. Dies begrenzte die Selbstbestimmung. Mit dem Individualisierungsprozess wird der persönlichen Autonomie auch in der Ehe viel Gewicht beigemessen. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Trennung und Scheidung heute einfach vollzogen werden können und gesellschaftlich akzeptiert sind. Dafür sind in manchen anderen Bereichen neue Zwänge entstanden, welche die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung erheblich beeinflussen und begrenzen. Auch die Möglichkeit für Frauen eine Berufsausbildung zu machen, stellt in der heutigen Gesellschaft eine Chance dar. Zugleich ist es für die Frauen ein Druck, die eigene Berufskarriere nicht zu vernachlässigen. Dies auch im Hinblick auf eine mögliche Ehescheidung. Im Gegenzug wird erwartet, dass Männer im Haushalt und in der Kindererziehung ungleich mehr Zeit investieren als früher. Somit wird Jeder und Jede gezwungen unter dem Individualisierungsdruck seine eigene Biografie zu leben und durchzustehen. Natürlich können sich Einzelne auch entscheiden in einer unglücklichen Ehe auszuharren oder nach einer Trennung in knappen finanziellen Verhältnissen zu leben. Dies kann jedoch nicht als freie Entscheidung gesehen werden. Dieses Beispiel zeigt, dass trotz zunehmender Individualisierung nicht einfach von Autonomie, freiem Willen oder sogar von Selbstverwirklichung gesprochen werden kann. (S. 180)

1.5 Paternalismus

Als definitorisches Gegenstück des beschriebenen Autonomieverständnis wird nachfolgend auf Paternalismus eingegangen. Auch dieser findet, wie das kantische Autonomieverständnis, seinen Ursprung in der Staatsphilosophie, welche sich mit der möglichen Bildung, Form, sowie den Aufgaben und Zielen eines Staates befasst. Weiter beschäftigt sich die Staatsphilosophie mit den institutionellen, sozialen, ethischen und juristischen Bedingungen eines Staates. Unter Paternalismus wird ein fürsorgliches Eingreifen des Staates in die Freiheiten seiner Bürger verstanden. Wobei der Eingriff dem Wohl des Bürgers dienen soll und gegebenenfalls auch gegen dessen Willen und Einverständnis durchgesetzt werden kann. (Zoglauer, 2010, S. 21) Die Begrenzung der Freiheit des Individuums bezieht sich somit auf die Förderung von dessen Interessen sowie dessen Wohlergehen (Giesinger, 2007, S. 12).

Nach dem Prinzip der Autonomie weiss jeder Mensch selbst, was gut für ihn ist. Dem entgegen hat die paternalistische Auffassung die objektive Sichtweise, bestimmen zu können, worin richtiges Handeln besteht. Dabei orientiert sich der Paternalismus an utilitaristischen Prinzipien. Die ethischen Prinzipien des Utilitarismus besagen, dass ethisch vertretbar sei, was dem Gemeinnutzen dient. (Lindenau, 2018, S.26) Somit ist es nach dem paternalistischen

Verständnis legitim, bei Handlungen, welche dem Gemeinwohl schaden, Eingriffe in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu tätigen (Zoglauer, 2010, S. 21). Umstritten ist allerdings, ob ein paternalistischer Eingriff auch erlaubt ist, um Schaden von Handelnden abzuwenden. Zoglauer (2010) stellt hierbei die Frage, ob bei todkranken Menschen der Wunsch nach Sterbehilfe erfüllt werden darf oder nicht. Handelt es sich um einen Suizidanten, so soll dieser auch gegen dessen Willen vom Tod abgehalten werden, da er sein objektives Wohl nicht erkennen kann. (S. 21-22) Ebenfalls als eine Form des Paternalismus ist die Bevormundung von Kindern und Jugendlichen zu betrachten (Giesinger, 2007 S. 12-14). Denn gemäss Giesinger (2007) liegt Paternalismus dann vor, wenn eine Person A ohne Zustimmung einer Person B stellvertretend für diese handelt oder entscheidet. Person A übernimmt eine Entscheidung oder Handlung, welche eigentlich in den Autonomiebereich der Person B gehört. Beizufügen ist hier, dass die bevormundende Person A in solchen Fällen der Überzeugung ist, ihr Handeln oder Entscheiden, sei dem der Person B überlegen. (S. 91-92) Legitimiert wird paternalistisches Handeln damit, dass durch eine Einschränkung der Freiheit zu einem späteren Zeitpunkt ein grösseres Mass an Freiheit erlangt werden kann (Giesinger, 2007, S. 91). Dadurch ergibt sich am Ende eine grössere Summe an Freiheiten, welche ursprünglich nicht vorhanden waren. Somit ist die Bevormundung von Kindern und Jugendliche dann legitim, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt zur Erweiterung, oder Erhöhung ihrer eigenen Autonomie führt. Im Verständnis von Giesinger ist Paternalismus dann legitim, wenn die Autonomie einer Person gegen ihr eigenes Wohl wirkt. Paternalismus scheint immer dann gerechtfertigt, wenn eine Entscheidung oder Handlung nicht dem Wohle der betreffenden Person entspricht.

1.6 Verrechtlichung

Die ethische Grundfrage, bezogen auf das Recht, ist, welches Recht gerecht ist. Nicht jedes Verhalten von Menschen erfordert eine ethische Rechtfertigung. Eine Rechtfertigung von menschlichem Verhalten ist dann gefordert, wenn es auch andere Interessensträger, andere Individuen betrifft und einschränkt. Das Einschränkungsmoment gegenüber einem Menschen führt zu einer Rechtfertigungserfordernis. Denn jede noch so minimale Verminderung der Freiheit eines Individuums braucht eine Legitimierung. Es gibt keinen Grund, warum sich jemand im Voraus einer Einschränkung seiner Verhaltensmöglichkeiten durch andere gefallen lassen müsste. (Von der Pfordten, 2005, S. 203) Dies macht deutlich, dass Eingriffe in die Autonomie begründet und belegt werden müssen. Da eine nicht begründbare Einschränkung illegitim wäre.

Moderne Gesellschaften sind immer auch als politische und staatlich verfasste Gesellschaften zu verstehen. Der Staat ist für die innere und äussere Sicherheit ihrer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verantwortlich. Er schützt ihr Leben und Eigentum vor Gewalt und Diebstählen. Die Innere Sicherheit und die soziale Ordnung werden durch Institutionen wie Polizei, Justiz und Strafe hergestellt. (Groenemeyer, 2010, S. 8)

Was jedoch als Bedrohung der sozialen Ordnung aufgefasst wird und in welcher Weise darauf reagiert wird, ist mit dieser Aufgabenbestimmung staatlicher Politik keinesfalls festgelegt. Denn die Auffassung was bedrohlich ist, steht immer auch im Zusammenhang mit den Entwicklungen der Gesellschaft. Angst vor Gewalt, Kriminalität und Krawall begleitet die Entwicklung moderner Gesellschaft seit jeher. Heutzutage sind es vielfach Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund aber auch gefährliche Serientäter und pädophile Kinderschänder, die als Bedrohung von Sicherheit und Ordnung angesehen werden. Jedoch unterliegen nicht nur Feindbilder und Bedrohungsszenarien dem Wandel, sondern auch die Orientierungen und Institutionen, welche auf diese reagieren. (Groenemeyer, 2010, S. 8) Festzuhalten ist daraus, dass gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit eines der Grundbedürfnisse von Staatsbürgerinnen und Staatsbürger darstellt. Gemeinsam wird festgelegt, was als legitime Handlung und was als gefährlich, bedrohliches Verhalten aufgefasst wird. Daher wurden im 18. Jahrhundert die Grundprinzipien des Rechtsstaates formuliert, welche die zivilen Rechte des Staatsbürgers, Frauen waren damals ausgenommen, festlegten. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde die Festlegung von sozialen Rechten gefordert und umgesetzt. Diese wurden zum Modell sozialstaatlicher Integration und sozialer Ordnung für den Bereich Sicherheit. Als Rehabilitationsideal zur Kontrolle von Kriminalität wurden die Rechte wegleitend. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde dieses politische Modell durch den Ausbau sozialer Dienste und sozialstaatlicher Sicherungsleistungen zur dominanten Orientierung sozialer Kontrolle. (Groenemeyer, 2010, S. 8-9)

Grohall (2013) führt die soziale Kontrolle weiter. Gemäss ihm sind die Gesetze, welche durch Werte und Normen innerhalb einer Gesellschaft entstehen und stets dem Wandel einer Gesellschaft unterliegen, nicht nur durch Staatsmächte kontrolliert, sondern durch jeden Einzelnen von uns. Nach seinem Verständnis ist abweichendes Verhalten als Missachtung von Anordnungen und Regeln oder als Übertretung von Gesetzen zu verstehen. Menschen fühlen sich durch andere Menschen beeinflusst und kontrolliert. Allein der Umstand, dass eine weitere Person zeitgleich anwesend ist, wirkt sich massgeblich auf das Verhalten einer anderen Person aus. Die zusätzlich anwesende Person verkörpert immer die gesellschaftliche

und kulturelle Ordnung und deren Regeln. Offensichtlich wird diese ständige Kontrolle, wenn eine Regelverletzung stattfindet. Stellt ein Individuum eine Regelwidrigkeit einer anderen Person fest, so wird die kontrollierende Person eine Reaktion darauf zeigen. Oft auch nur durch die Unsicherheit wie sie darauf reagieren soll. Somit sind beide, die abweichende sowie die kontrollierende Person, in einer Interaktion verbunden. Dadurch lässt sich schliessen, dass es bei abweichendem Verhalten und der sozialen Kontrolle um ein zwischenmenschliches, also ein soziales und rationales aufeinander bezogenes Geschehen handelt. (S. 156)

Dies zeigt, dass das Recht mit den darin niedergeschriebenen Gesetzen aufgrund gesellschaftlicher Normen und Sitten entstanden ist. Die Kontrolle dieser festgelegten Verhaltensregeln wird vom Staat, durch zum Beispiel die polizeiliche Instanz, sowie von jedem Bürger und von jeder Bürgerin kontrolliert und überwacht.

Conen und Cecchin (2018) verbinden den im Kapitel 1.4 beschriebenen Individualismus mit der hier im Kapitel beschriebenen Verrechtlichung. Sie sind der Überzeugung, dass jeder Mensch in seinem Umfeld so weit wie möglich in seiner Individualität akzeptiert sein möchte. Gleichzeitig haben Individuen den Wunsch nach Zugehörigkeit zu den für sie relevanten Personen. In dieser Auseinandersetzung, der Eigenverwirklichung und der Zugehörigkeit, schwanken Menschen und halten sich daher zum einen an bestehende Werte und Normen, zum anderen versuchen Individuen den Normierungsprozessen zu entgehen, auszuweichen, um so Spielräume zu nutzen. Durch die Rückmeldungen aus den sozialen Umfeldern, in Form der sozialen Kontrolle, erfahren Menschen wie weit Wünsche nach Individualität noch angenommen werden und wann zu viel Abweichung eine Zugehörigkeit in Frage stellt. Wir erfahren in unserem Umfeld durch soziale Kontrolle wie auch durch den Staat, in Form der Durchsetzung von Gesetzen, ob unser individualitätsorientiertes Verhalten noch akzeptiert wird oder nicht. Der Staat achtet auf die Einhaltung von zivilen und rechtsförmigen Normen, unabhängig vom Befinden des einzelnen Bürgers. (S. 15, zitiert nach Wendet, 1997, S. 16)

1.7 Professionalisierung durch Avenir Social

«Wir machen uns Stark für die Soziale Arbeit.», mit diesem Slogan stellt sich Avenir Social (o.D.) auf ihrer Homepage vor. Weiter hält der Berufsverband der Sozialen Arbeit der Schweiz fest, dass er die Interessen aller Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung vertritt. Der Verband setzt sich für die Stärkung der beruflichen Identität ein,

informiert über aktuelle Themen und liefert Informationen und Argumente zu berufspolitischen Inhalten. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, die Soziale Arbeit in Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik zu vertreten. Als Grundlage dafür dienen die Menschenrechte. Weiter setzt sich Avenir Social für soziale Gerechtigkeit und für eine solidarische Gesellschaft ein. (Avenir Social, o.D.)

Avenir Social (2010) hat in der Form des Berufskodexes ethische Richtlinien für das moralische berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit ausgearbeitet. Im Kodex schreibt Avenir Social, dass alle Menschen ein Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei dieser Verwirklichung zu unterstützen. Als Voraussetzung für erfülltes Menschsein sind gegenseitige respektierende Anerkennung, eine ausgleichende gerechte Kooperation unter Menschen und gerechte Sozialstrukturen notwendig. Weiter verpflichtet Avenir Social die Professionellen der Sozialen Arbeit mit ihrer Tätigkeit diejenigen zu unterstützen, welche vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt sind oder deren Zugang zur Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend ist. (S. 7)

Soziale Arbeit hat mit ihren Interventionen zum Ziel, Klientinnen und Klienten in ihrem sozialen Umfeld zu unterstützen, um dadurch die soziale Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Weiter verpflichtet der Berufskodex die Sozialarbeitenden Veränderungen zu fördern, welche die Menschen unabhängiger machen. (Avenir Social, 2010, S. 7) Der Kodex fordert somit, dass sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dafür einsetzen, dass Selbstbestimmung und Autonomie ihrer Klientinnen und Klienten gestärkt werden.

Ebenfalls werden im Berufskodex Dilemmata der beruflichen Praxis beschrieben. Hierbei wird die Mehrdimensionalität von Problemlagen und die Wichtigkeit gemeinsamer Lösungsrealisierung in der Arbeit mit Individuen, mit Gruppen und im Gemeinwesen benannt. Der Kodex macht die Komplexität des Auftrages für die Soziale Arbeit deutlich. Der Umgang mit Interessenskollisionen, Widersprüchen und das Zurechtfinden in Loyalitätskonflikten wird als Aufgabe von Sozialer Arbeit beschrieben. Auseinandersetzungen mit Konflikten und Spannungsfeldern sind gemäss Avenir Social unvermeidlich und erforderlich. Solche können sich, gemäss dem Berufskodex, zum Beispiel als Anordnung von bestimmten Hilfsformen durch Dritte und anderslautende Erwartungen von der Klientel zeigen. Weitere Konflikte können wegen dem Anspruch auf Selbstbestimmung bei gleichzeitiger Überforderung oder

Unfähigkeit dazu auftreten. Ebenso im Beharren auf Selbstbestimmung durch die Adressatinnen und Adressaten und der offensichtlichen Notwendigkeit, für Schutz und Fürsorge der Klientinnen und Klienten zu sorgen (Avenir Social, 2010, S. 8).

Die Wahrung der menschlichen Würde aber auch die individuellen Rechte der Menschen sind für Professionelle der Sozialen Arbeit zu achten. Zum Grundsatz der Selbstbestimmung sagt Avenir Social (2010): «Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, geniesst höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst, noch die Rechte und legitimen Interessen anderer.», (S. 10). Demzufolge soll die Autonomie von Individuen dann eingegrenzt werden, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt.

1.8 Zusammenfassung der Kernaussagen

In diesem Abschnitt fasst der Autor die wichtigsten Erfahrungen aus der Auseinandersetzung mit dem Autonomiebegriff zusammen. Die Autonomie nach Kant sieht den Schlüssel für die Willensfreiheit in der Vernunft und der Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen (Zoglauer, 2010, S. 12). Autonomie ermöglicht uns dadurch die Schaffung einer eigenen Identität (Giesinger, 2007, S. 58). Somit zeigt sich das Autonomieverständnis nach Kant darin, dass der Mensch, sich willentlich, vernünftig und frei für Dinge entscheiden kann. Kant schränkt seine Aussage jedoch dadurch ein, dass er die Autonomie dem Gesetz des kategorischen Imperativs unterstellt (Zoglauer, 2010, S. 13). Somit darf nur willentlich, vernünftig und frei gehandelt werden, wenn dabei die Handlung auch als allgemein gültiges Gesetz gelten könnten. Die Autonomie wird also insofern begrenzt, da jemand nur unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Normen und Sitten frei handeln darf. Dies muss auch gemäss Zoglauer (2010) so sein, da Handeln sonst zufällig und aussergesetzlich wäre (S 13). Somit ist Autonomie nach Kant nur unter der Berücksichtigung von grundlegenden Gesetzen möglich.

Ein dem von Kant naheliegendes Autonomieverständnis beinhaltet die Wahlfreiheit, welche die Fähigkeit von Menschen meint, unter unterschiedlichen Möglichkeiten selbstbestimmt zu wählen (Zoglauer, 2010, S. 14). Diese Definition ist jedoch weitgehend umstritten, da ein Mensch nie willensfrei ist und eine Beeinflussung durch Normen, Erziehung, Sozialisation, Umwelt und Fremdbestimmung stets stattfindet. Diese Beeinflussung von aussen bestimmt das Handeln mit und nimmt somit Einfluss auf unsere Wahlfreiheit. Deshalb kann nicht mehr von Selbstbestimmung gesprochen werden. Auch Beck (2003) beschreibt die nicht erreichbare

Wahlfreiheit im Individualisierungsprozess. Beck sieht in diesem Prozess, beschrieben im Kapitel 1.4, eine Tendenz zu individualistischen Lebensformen, welche dazu führen, dass Menschen sich selbst zum Zentrum ihrer Lebensführung machen. Deshalb sieht Beck die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung für den Einzelnen eingeschränkt und er sieht auch keine Option zur Wahlfreiheit. Es besteht ein Zwang zur Selbstgestaltung und Selbstinitiierung. (S. 179)

Zusammengefasst kann zum Verständnis der Autonomie festgestellt werden, dass Autonomie die Möglichkeit meint, sich als Mensch willentlich, vernünftig und frei, ohne äussere Einflüsse und Zwang, für eine Handlungsoption zu entscheiden. Dies auf der Grundlage von allgemein gültigen Gesetzen.

Paternalismus ist eine Legitimation für die Einschränkung des oben dargelegten Autonomieverständnisses. Mit Paternalismus ist das Eingreifen des Staates in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger verstanden. Paternalistisches Handeln kann zum Wohlergehen des Bürgers, der Bürgerin erfolgen. Der Eingriff kann aber auch gegen den Willen dieser und ohne ihr Einverständnis durchgesetzt werden. (Zoglauer, 2010, S. 21)

Gemäss der beschriebenen Definition von Autonomie dürfen gültige Gesetze nicht gebrochen werden. Eine paternalistische Handlungsweise umfasst dies ebenfalls. Sie besagt, dass Eingriffe in die Freiheit von Menschen erlaubt sind, wenn diese dem Gemeinwohl schaden. Die paternalistische Herrschaftsordnung steht aber auch in der Pflicht, dann einzugreifen, wenn dies das Wohlergehen des Individuums schützt. Die Eingriffe werden dadurch legitimiert, dass die Beschränkung von Freiheiten und somit auch der Autonomie, zu einem späteren Zeitpunkt zu einer grösseren Fülle an Freiheiten für den Einzelnen führen wird. (Giesinger, 2007, S. 91)

Zur Legitimation des Paternalismus und der entsprechenden Einschränkung von Autonomie bedarf es rechtsverbindliche Gesetze. Da die Auffassung darüber was beispielsweise strafrechtlich relevant ist einem stetigen Wandel unterliegt, muss immer wieder neu politisch und gesellschaftlich ausgehandelt und festgelegt werden was illegitimes Verhalten kennzeichnet. Das Recht als übergeordnete Kontrollinstanz setzt menschlichem Verhalten klare Grenzen. (Groenemeyer, 2010, S8-9) Das Recht mit seinen Gesetzen wird zum einen durch den Staat mittels der Polizei überwacht zum anderen, in Form der sozialen Kontrolle,

auch von jeder Bürgerin und von jedem Bürger (Conen & Cecchin ,2018, S. 15, zitiert nach Wendet, 1997, S. 16).

Welche Bedeutung diese Rahmenbedingungen in der Sozialen Arbeit haben und welche ethnischen Richtlinien dies vorgeben, regelt der Berufskodex von Avenir Social (2010). Konflikte und Spannungsfelder sind gemäss dem Berufskodex unvermeidlich. Zu diesen Spannungsfeldern zählt auch die Einschränkung der Autonomie einer Klientin, eines Klienten, zum Beispiel in Form einer stationären Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung. Das Spannungsfeld zeigt sich darin, dass von Dritten verordnete Auflagen und die Vorstellungen der Klientin, des Klienten zumeist anderslautend sind und oft weit auseinander liegen. Die eingeschränkte Selbstbestimmung birgt hohes Konfliktpotenzial in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten. Der Berufskodex legitimiert diese Einschränkung jedoch damit, dass bei Gefährdung der eigenen Person oder der legitimen Rechte und Interessen von anderen, das Recht auf Autonomie eingeschränkt oder abgesprochen werden kann. (S. 8-10)

2. Herausforderungen und Entwicklung im Jugendalter

Im Fokus des zweiten Kapitels steht das Jugendalter. Im ersten Unterkapitel wird die Entwicklung beschrieben. Die Einflüsse der Entwicklung auf die Jugendlichen werden aufgezeigt. Weiter wird beschrieben, in welcher Form eine Abhängigkeit zwischen Entwicklung und Gesellschaft besteht. Im darauffolgenden Kapitel wird der Einfluss des Elternhauses auf die Jugend und ihre Entwicklung erläutert. Die Ablösung und die eigene Identitätsbildung sowie die Einflüsse der Eltern auf die Entwicklung der Jugendlichen stehen dabei im Zentrum. Als nächstes werden im Kapitel 2.3 mögliche Reaktionen der Gesellschaft auf Risiken in der Jugendzeit dargelegt. Hierbei steht der Begriff der Prävention im Vordergrund. Als zweitletzter Punkt wird auf die Jugenddelinquenz eingegangen. Dabei wird die gesellschaftliche Meinung zur Jugenddelinquenz den wissenschaftlichen Fakten entgegengestellt. Abschliessend werden die Erfahrungen, welche im folgenden Kapitel gemacht werden, zusammengetragen.

2.1 Entwicklung im Allgemeinen

Jugendliche sind einem starken sozialen Wandel unterworfen. Allein schon die hohen Scheidungsraten zeigen, dass Kinder und Jugendliche heute unter anderen familiären Lebensbedingungen aufwachsen als früher. Dabei wird von einem raschen gesellschaftlichen Wandel gesprochen, in dessen Zusammenhang die Wertediskussion rund um die Betreuungsaufgaben von Familie, Schule und Gesellschaft steht. (Bodmer, 2011, S. 2-3)

Im Verlauf eines Lebens ist Erleben und Verhalten ständigen Veränderungen unterworfen. Systematisch altersgebundene Veränderungen lassen sich als Entwicklung beschreiben. Entwicklungen finden immer in einem gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhang statt. Das Individuum verändert sich in einer sich wandelnden Umwelt. Entwicklung basiert auf wechselseitigen Einflüssen zwischen der Umwelt und dem Einzelnen. Dabei bilden die genetische Grundlage und die biologischen Reifungsprozesse die Rahmenbedingungen. Durch die Auseinandersetzung mit der Umwelt ist es dem Individuum möglich, seine Entwicklung zu beeinflussen und mitzugestalten. So können Entwicklungsverläufe als Ergebnis von komplexen bio-psycho-sozialen Wechselwirkungen betrachtet werden. (Petermann, Stein & Macha, 2008, o. S. zitiert nach Bodmer, 2011, S. 3)

Der gesellschaftliche Wandel hin zum Individualismus, wie auch im Kapitel 1.4 beschrieben, ging mit einer zunehmenden Wertevielfalt einher. Regionale- sowie Bildungs- oder Herkunftsunterschiede prägen heute die Entwicklung und das Aufwachsen von Kindern und

Jugendlichen stark. Durch die Gestaltungsmöglichkeiten sind die Lebenswege individueller geworden, verglichen mit früheren Generationen. Heute bestehen mehr Wahlmöglichkeiten und Freiheiten. Persönliche Selbstverwirklichung wird angestrebt. Diese Möglichkeiten haben aber auch eine Kehrseite. Sie führen oft zu Unsicherheiten und manche haben Angst, Chancen im Leben zu verpassen. Fehlt Kindern und Jugendlichen die Orientierung an klaren Werten und erfahren sie in ihrer Entwicklung wenig Grenzen, kann dies zu Persönlichkeitsdefiziten und Beeinflussbarkeit führen. (Bodmer, 2011, S. 4-5)

2.2 Herausforderungen im Elternhaus

Das Jugendalter wird im juristischen Sinne ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag definiert. Somit schliesst das Jugendalter dem der Kindheit an und stellt den Prozess des Erwachsenwerdens dar. Kognitive Entwicklungsprozesse ermöglichen im Jugendalter komplexere Denkvorgänge. Dies führt dazu, dass Jugendliche sich mit den Ansichten und Werten der Eltern kritisch auseinandersetzen. Jugendliche beginnen ihre Eltern zu hinterfragen. In diesem Prozess entwickeln sie eine eigene Identität und werden zunehmend von den Eltern und weiteren Erwachsenen emotional unabhängig. Der Körper jugendlicher Personen verändert sich. Neue und reifere Beziehungen zu Gleichaltrigen beider Geschlechter werden gesucht, die eigene Geschlechterrolle rückt ins Zentrum. Dazu kommen die Erwartungen an erste Entscheide für Beruf und Karriere. In dieser Lebensphase bildet sich auch das eigene Werte- und Ethik-System als Verhaltensleitfaden. Normalerweise wird ein sozial anerkanntes, eigenverantwortliches Verhalten angestrebt. Wichtig für die Ablösung der Jugendlichen vom Elternhaus ist die zunehmende Autonomie und Verantwortung. In diesem Entwicklungsprozess ist es wichtig, dass Eltern den Jugendlichen eigene Freiräume gewähren. Nur so sind nötige Schritte im Ablösungsprozess möglich. Eine weitere sehr zentrale Bewältigungsaufgabe im Jugendalter ist die Suche nach der persönlichen Identität. Gerade die Veränderungen, welche Jugendliche in diversen Entwicklungsbereichen erfahren, erschwert deren Antwort. Mit Identität ist die einzigartige Persönlichkeitsstruktur eines Menschen gemeint. Dabei ist nicht nur zentral wie sich Jugendliche selbst wahrnehmen, sondern auch die reflektierte Wahrnehmung anderer. Die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben wirkt sich somit auf die Bildung der eigenen Identität aus. Gegen Ende der Jugendphase werden Ideale, Werte und Moralvorstellungen in der Persönlichkeit verfestigt. Den meisten Jugendlichen gelingt dieser Prozess. Sie bewältigen Entwicklungsaufgaben, da sie über genügend Kompetenz und Unterstützung verfügen. (Bodmer, 2011 S. 8-10)

Wenn sich in der Kindheit über längere Zeit Verhaltensauffälligkeiten zeigen, besteht die Gefahr, dass sich diese auch in der Jugend- und im Erwachsenenalter fortsetzen. Wichtigen Einfluss auf die Entwicklungsverläufe haben dabei die Risiko- und Schutzfaktoren. Risikofaktoren können Beeinträchtigungen in der Entwicklung begünstigen. Hingegen können Schutzfaktoren eine positive Entwicklung unterstützen, auch wenn eine Risikobelastung vorhanden ist. Verstärkt beeinträchtigt es die Entwicklung, wenn mehrere Risikofaktoren zusammentreffen. Risikofaktoren sind zum Beispiel fehlende Impulskontrolle oder geringer Selbstwert. Weitere Aspekte sind eine instabile Psyche oder unzureichende Erziehungskompetenzen der Eltern. Auch Armut, Migrationserfahrungen und Bildungsferne von Eltern können Risikofaktoren sein. Von der Norm abweichendes Verhalten, welches in einer Jugendgruppe toleriert oder gar vorgelebt wird, kann zur Belastung werden. Auch wenn Risikofaktoren erkennbar sind, muss dies nicht zwangsläufig zu problematischem Verhalten führen. Denn Schutzfaktoren dienen der positiven Entwicklung. Gute Gesundheit, erfolgsversprechende Leistungsorientierung, der Glaube an sich selbst und an eigene Fähigkeiten sind positive Voraussetzungen. Aufbauende Kontakte und Beziehungen innerhalb der Familien und zu Gleichaltrigen sowie zu einer Vertrauensperson sind weitere Schutzfaktoren. (Bodmer, 2011, S. 14-15)

2.3 Präventionsarbeit als Reaktion auf Risiken

In der Prävention sind die Identifikation von Risikofaktoren sowie die Stärkung von Schutzfaktoren von grosser Bedeutung. Eine Ansammlung von Risikofaktoren kann dazu führen, dass Jugendliche Bewältigungsformen wie Rückzug, Verweigerungshaltung, Unsicherheit, Alkohol- oder Drogenmissbrauch bis hin zu Suizid entwickeln. Statistiken dazu zeigen, dass Verhaltensprobleme bei Jugendlichen zu Alkohol-, Drogenkonsum oder auch delinquente Verhaltensweisen führen können. (Bodmer, 2011, S. 14-15) Auch psychosomatische oder psychosoziale Störungen können auf Überforderungssituationen hinweisen. Erfreulich ist, dass trotz all der Risiken in der Schweiz die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen gesund ist und sich wohlfühlt. Trotzdem leiden 10 bis 30 Prozent der Jugendlichen unter körperlichen oder psychischen Problemen. (Bodmer, 2011, S. 16) Der Konsum von legalen Drogen (Alkohol) sowie der Konsum von illegalen Drogen, hauptsächlich Cannabis aber auch Essstörungen und Fettleibigkeit, haben in den letzten Jahren in der Schweiz zugenommen. Auch die Suizidrate bei Jugendlichen ist im Vergleich zu anderen Ländern hoch. Daher ist das ausreichende Vorhandensein von Schutzfaktoren und Bewältigungskompetenzen von entscheidender Bedeutung, um altersentsprechenden Entwicklungsanforderungen gewachsen zu sein. (Bodmer, 2011, S. 17)

Damit der Entwicklungsweg von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden kann, müssen problematische Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Unter Prävention wird der Versuch verstanden, Entwicklungen abzuwehren, die den gesellschaftlichen Normen gefährlich werden könnten. Dadurch wird versucht die Beständigkeit und die Unversehrtheit einer Gegenwart zu erhalten. Soziale Arbeit stellt daher ein Produkt präventiven Denkens dar, da sie unter anderem versucht Entwicklungen, welche als problematisch angesehen werden, aufzuhalten. (Reder, 2011, S. 365) Gegenüber Prävention besteht in der Gesellschaft eine weitgehend positive Haltung. Denn die allgemeine Annahme sich möglichst früh gegen ein Problem einzusetzen, ist in der Gesellschaft existent wodurch eine frühe Intervention als sinnvoll betrachtet wird. (Dollinger, 2006, S. 146, zitiert nach Reder, 2011, S. 367) Somit ist die gesellschaftliche Akzeptanz gegeben, da Prävention auf Abweichungen und Negativfolgen von normverletzendem Verhalten abzielt und diese durch die frühzeitige Erkennung verhindern möchte.

Repressive Massnahmen können ebenfalls eine präventive Wirkung entfalten. So nennt Reder (2010) als Beispiel ein Interview, in dem ein Reporter die Todesstrafe für Kinderschänder forderte. Dessen zentrale Argumente waren nicht die biblischen Traditionen des Alten Testaments oder seine persönliche Meinung, dass Kinderschänder den Tod verdient hätten. Vielmehr ging es um die ganz logische Frage der Risikominimierung. (S. 367) Gemäss den Argumenten des Reporters, so Reder (2010), sei eine Exekution das zweifelsfrei sicherste Mittel, um gefährlichen Menschen entgegenzutreten. Auch wenn diese Argumentation höchst repressive Massnahmen legitimiert, folgt sie dem Prinzip der Prävention. (S. 368) Auf die hier vorliegende Thematik bezogen heisst dies also, dass die geschlossene Unterbringung von Jugendlichen durchaus auch eine präventive Wirkung haben kann. Nämlich auf alle diejenigen Jugendlichen, welche zur Delinquenz neigen, jedoch aber auf keinen Fall in eine geschlossene Unterbringung eingewiesen werden wollen.

Das schweizerische Bundesamt für Gesundheit unterteilt die Definition der Prävention in die Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Wobei die Primärprävention möglichst früh ansetzt und dadurch versucht der Entstehung von Risikoverhalten zuvorzukommen. Die Sekundärprävention fokussiert hingegen die frühe Erfassung von beobachtbaren Risiken und unter der Tertiärprävention versteht das schweizerische Bundesamt für Gesundheit die Linderung und Rehabilitation nach Ausbruch der Krankheiten oder der Risiken. (Hafner, o. D.)

Bezogen auf die Soziale Arbeit haben die primären Präventionsansätze die Reduktion eines Risikos in der Bevölkerung zum Ziel. Die sekundären Ansätze setzen Prävention bei definierten Risikogruppen an. Tertiärprävention würde zum Beispiel die Resozialisierung von delinquenten Jugendlichen fokussieren. Unterstützungsangebote zielen dabei auf die Förderung von Schutzfaktoren oder auf die Abschwächung von Risikofaktoren. Angebote, welche den Fokus auf Kinder und Jugendliche haben, zielen mit Präventionsbemühungen auf das Gesundheitsverhalten sowie auf die Einflussnahme bei dissozialem Verhalten. (Bodmer, 2011, S. 17)

Gemäss Bodmer (2011), ist nebst all diesen möglichen präventiven Massnahmen festzuhalten, dass für die grosse Mehrheit der Jugendlichen der Übergang ins Erwachsenenalter ohne Probleme erfolgt. Von Erfolg ist dann zu sprechen, wenn die Jugendlichen die an sie gestellten Entwicklungsaufgaben erfolgreich bewältigen. Damit dies möglichst bei allen gelingt, ist von den Erwachsenen Einfühlungsbereitschaft und Einfühlungsvermögen in der sich stets wandelnden Gesellschaft notwendig. (S. 18)

2.4 Verzerrtes Gesellschaftsbild von Jugenddelinquenz

Jugend wird, nebst dem, dass sie als zentraler Wert für Gesundheit und Vitalität in unserer Gesellschaft gesehen wird, auch mit Defiziten, Störungen und riskanten Verhaltensweisen assoziiert. Besonders mediale und politische Aufmerksamkeit bekommen Jugendliche, wenn sie mit strafrechtsrelevantem Verhalten in Berührung kommen. Wenige tragische Einzelfälle werden dann von Boulevardjournalismus und Teile der staatlichen Politik als Symbole einer verdorbenen Jugend, einer verfehlten Integrationspolitik oder einer zu weichen Kriminalpolitik und Justiz verallgemeinert. Gewisse Normabweichungen sind somit überpräsent. Dass es sich dabei im Vergleich zu statistisch ermittelten Daten um eine Verzerrung handelt, wird massenmedial und politisch kaum ernst genommen. Die Fachwelt liefert jedoch wichtige Punkte, welche eine differenzierte und korrigierte Betrachtungsweise ermöglichen. Dabei wird festgestellt, dass Jugendkriminalität fast alle Jugendlichen betrifft. Jedoch ist die Jugendkriminalität meist vorübergehend und erledigt sich im Verlaufe der Entwicklung von selbst. Im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität ist die Jugendkriminalität eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an. Jugendliche sind nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer vorhanden. Zudem kann die Delinquenz nicht mit harten Massnahmen bekämpft werden, da diese mit hohen Rückfallquoten im Zusammenhang stehen. (Dollinger & Schmidt-Semisch, 2010, S. 11-12)

2.5 Zusammenfassung der Kernaussagen

Der Sozialisationsprozess im Jugendalter findet immer im Kontext sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Menschen verändern sich in einer sich wandelnden Umwelt, was auf wechselseitige Einflüsse zwischen der Umwelt und dem Einzelnen hinweist. (Petermann, Stein & Macha, 2008, o. S. zitiert nach Bodmer, 2011, S. 3) Während dem Entwicklungsprozess von Jugendlichen findet die Auseinandersetzung mit bisherigen und neuen Wertvorstellungen statt. Jugendliche setzen sich in ihrer Lebensphase intensiv mit den persönlichen Werten in einer immer vielschichtiger werdenden Umwelt auseinander. Ein Beispiel dafür ist die verstärkte Auseinandersetzung mit den vermittelten Werten und Ansichten der Eltern. Diese Phase wird oftmals gegenseitig als anspruchsvoll und spannungsgeladen erlebt. Trotzdem ist der Prozess wichtig, da er zur Bildung der eigenen Identität beiträgt und die Ablösung vom Elternhaus einleitet. Damit diese Entwicklung gelingt, sind für junge Menschen Auseinandersetzungen und Reibungsflächen nötig. Die Möglichkeit für eigene Werte und eigenes Tun Verantwortung übernehmen und autonom handeln zu können, sind wesentliche Erfahrungen für den weiteren Lebensweg. Eltern sollten Jugendlichen in diesem Prozess Freiräume gewähren, damit der Ablösungsprozess gelingt. (Bodmer, 2011 S. (8-10)

Wie im Kapitel 1.4 beschrieben, bestehen heute für Jugendliche mehr Wahlmöglichkeiten und Freiheiten als in früheren Generationen. Individuelle Entwicklung und Selbstverwirklichung haben eine hohe Bedeutung. Diese Wahlfreiheit wiederum löst bei Jugendlichen, in der Suche nach der eigenen Identität, oft auch Unsicherheiten und Ängste aus. Die Lebenswege und die Gestaltung des eigenen Lebens stehen offen, was die Gefahr und den Eindruck im Leben etwas zu verpassen, verstärken. (Bodmer, 2011, S. 4-5) Hinzu kommen die ständigen Veränderungen, welche durch den laufenden Entwicklungsprozess junger Menschen stattfinden. Dies erschwert die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, mit persönlichen Werten und die Suche nach dem „richtigen“ Weg. Ist dieser Lebensprozess belastet und gelingt keine positive und konstruktive Auseinandersetzung in der Bewältigung von Entwicklungsschritten, besteht die Gefahr, dass sich dies in Verunsicherung Verhaltensauffälligkeit äussert, was sich im weiteren Lebensverlauf und im Erwachsenenalter fortsetzen kann. Wichtigen Einfluss auf das Gelingen oder Scheitern der Entwicklungsphase haben die Schutz- und Risikofaktoren. Eine erhöhte Schwierigkeit zur Bewältigung von Entwicklungsanforderungen besteht dann, wenn mehrere Risikofaktoren zusammentreffen. Es ist jedoch nicht zwangsläufig so, dass diverse Risikofaktoren zu problematischem Verhalten führen. Schutzfaktoren können helfen die Risikofaktoren zu überwinden und unterstützen somit die positive Entwicklung. (Bodmer, 2011, S. 14-15)

Deshalb ist in der Präventionsarbeit die Identifikation von Risikofaktoren sowie die Stärkung der Schutzfaktoren von grosser Bedeutung. Durch eine frühzeitige Minderung der Risikofaktoren können eine Eskalation und negative Folgen, wie beispielsweise delinquentes Verhalten, verhindert werden. Somit wird das Ziel von Prävention, den Entwicklungen entgegenzuwirken, welche gesellschaftlichen Normen widersprechen, umgesetzt. (Bodmer, 2011, S. 14-17) Hierbei übernimmt die professionelle Soziale Arbeit eine zentrale Aufgabe. Soziale Arbeit ist ein Ergebnis präventiver Denkweise. Sie engagiert sich auf verschiedenen Ebenen, damit problematische Entwicklungen und Risikofaktoren frühzeitig erkannt werden. Durch präventive Mittel will sie diesen entgegenwirken. (Reder, 2011, S. 365)

Auch repressive Massnahmen können innerhalb der Gesellschaft eine präventive Wirkung erzielen. Eine solche Massnahme stellt die in der Arbeit behandelte stationäre geschlossene Unterbringung dar. Präventiven Einfluss kann diese Massnahme auf die Jugendlichen haben, welche unter keinen Umständen in einer geschlossenen Unterbringung platziert werden möchten. (Bodmer, 2011, S.17)

Bemerkenswert ist auch, dass eine Vielzahl von Jugendlichen von «Jugendkriminalität» betroffen ist. Dies ist jedoch zumeist eine vorübergehende Phase und erledigt sich im Verlauf der weiteren Entwicklung von selbst. Die Mehrheit der Jugendlichen bewältigt die an sie gestellten Entwicklungsaufgaben positiv und schafft den Übergang ins Erwachsenenalter ohne schwerwiegende Probleme. (Bodmer, 2011, S. 18)

3. Jugendliche im Zwangskontext

Zum Einstieg in das folgende Kapitel wird ein Einblick in die Lebensphase Jugend gegeben. Das in der Gesellschaft von Medien und Politik geprägte Bild der Jugend wird daraufhin den wissenschaftlich begründeten Fakten gegenübergestellt. Im nächsten Abschnitt steht das Jugendstrafrecht im Zentrum. Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit den Jugendlichen im Zwangskontext. Das Augenmerk wird dabei auf die geschlossene Unterbringung von jungen Menschen gerichtet. Danach werden die Ergebnisse mit den Anforderungen an die Sozialarbeit in Verbindung gebracht. Abschliessend sind die Kernaussagen zusammengetragen und verknüpft.

3.1 Einblick in die Lebensphase Jugend

1983 erteilte der Bundesrat den Auftrag einen Vorentwurf zu einem neuen Jugendstrafgesetz auszuarbeiten (Hebeisen, 2011, S. 64). Das Jugendstrafgesetz ist ein speziell auf die Besonderheiten von Jugendlichen ausgearbeitetes Gesetz, welches sich mit der Bestrafung von Jugendlichen befasst (123recht, o. D.). Die Entstehung solcher Gesetze basierend auf gesellschaftlichen Normen und steht eng in Verbindung mit dem im Kapitel 1.6 beschriebenen Verrechtlichung. Der Vorentwurf des Jugendstrafgesetzes wurde im Anschluss den eidgenössischen Räten vorgelegt. Daraufhin verabschiedeten die Räte das Jugendstrafgesetz mit wenigen Veränderungen und es wurde im Jahr 2007 in Kraft gesetzt. Die Kritikpunkte im Evaluationsverfahren waren praktisch die Gleichen wie bereits in den 1990er Jahren. Bemängelt wurde, dass manche Bestimmungen nicht praxistauglich sind. Erfreulich war trotz den kritischen Bemerkungen, dass das Jugendstrafrecht als eigenes Gesetz unbestritten war und dass deren Ausrichtung auf die Spezialprävention ausdrücklich als wegleitender Grundsatz festgehalten wurde. (Hebeisen, 2011, S. 64)

Das Thema Jugend und Gewalt nahm in den letzten Jahren politisch und aufgrund der medialen Präsenz auch in der Bevölkerung einen immer wichtigeren Platz ein. Dabei zeigten sich einerseits Differenzen zwischen den statistisch belegten Fakten und den Erkenntnissen, welche in der Jugendstrafrechtspflege gewonnen wurden und dem subjektiven Empfinden im Volk andererseits. Unbeachtet blieben dabei stets zwei Faktoren. Unter Jugendstrafrecht fallen ausschliesslich Personen zwischen dem 10. und dem zurückgelegten 18. Lebensjahr. Somit sind Jugendliche ausschliesslich Menschen, welche sich zwischen dem 10. Und dem beendeten 18. Lebensjahr befinden. Verfälscht wird dies oft dadurch, dass junge Erwachsene zur Gruppe der Jugendlichen gezählt werden. Zudem geht immer wieder vergessen, dass die

meisten Jugendlichen nicht straffällig werden und eine positive Entwicklung durchlaufen. Nur ca. 2 Prozent aller Jugendlichen werden strafrechtlich verurteilt. Davon sind nur ca. 0,3 Prozent Gewaltdelikte. Mögliche Ursachen dafür sind die genannten Risikofaktoren, welche dies begünstigen. Diese können zu problematischem Verhalten wie aggressive Problemlösungsmuster, geringe Empathie, mangelnde Frustrationstoleranz oder Impulsivität, fehlendes moralisches Bewusstsein, übersteigerte Risikobereitschaft und die Befürwortung von Gewalt führen. Eltern begünstigen diese Entwicklung durch eigenes Kriminalitäts- und Suchtverhalten, sowie durch Gewaltanwendung als Lösungsstrategie in Konfliktsituationen. Auch schwierige familiäre Bedingungen können delinquentes Verhalten begünstigen. Beispiele dafür sind tiefer sozialer Status, geringes Familieneinkommen, Arbeitslosigkeit, die Zugehörigkeit zu Minderheiten oder auch die Überforderung der Eltern und Kindsmisshandlung. Auf der schulischen Ebene kann Misserfolg, geringe Lernmotivation, häufiges Schwänzen, mangelnde Durchsetzung von Regeln sowie die Konzentration von problematischen Schülerinnen und Schülern in der gleichen Schule zu nicht konformem Verhalten beitragen. Kommen dazu überhöhter Medienkonsum, Alkohol- oder Drogenmissbrauch und der Kontakt zu anderen delinquenten Peers erhöht dies ebenfalls das Risiko für auffälliges und straffälliges Verhalten. (Hebeisen, 2011, S. 65-70) Mit Peers sind Menschen gemeint, welche durch die gleiche Altersgruppe, dieselben sozialen Kontakte oder durch den kulturellen Hintergrund dieselben Vorlieben und Einstellungen haben (Infodrog, o .D.). Deutlich steigt das Gewaltrisiko, wenn eine Häufung der genannten Faktoren zusammentrifft. Damit es tatsächlich zur Gewaltanwendung kommt, sind oft auch situative Faktoren massgebend. Beispielsweise die Interaktion zwischen einer gewaltbereiten Person und einem Opfer in einer konflikthaften Situation. Somit führen Risikofaktoren nur in Kombination mit einer konkreten äusseren Situation zu einer Gewaltanwendung. (Hebeisen, 2011, S. 70)

3.2 Bestrafung von Jugendlichen im Jugendstrafrecht

Als Reaktion auf die erwähnten vielschichtigen Problembereiche ist im Umgang mit Jugendkriminalität interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig. Damit ist gemeint, dass verschiedene Berufsgattungen denselben Gegenstand mit disziplinären Methoden bearbeiten und im Anschluss eine gemeinsame Synthese bilden. (Wider, 2013, S.11) Oder vereinfacht gesagt, ist damit die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in derselben Sache von Professionellen mit unterschiedlichem beruflichem Hintergrund gemeint. Neben Schule, Familie, Justiz und weiteren Institutionen ist die Soziale Arbeit gefordert. Schon allein der Umstand, dass das Jugendstrafrecht die Erziehung und Resozialisierung im Umgang mit

delinquenten Jugendlichen festschreibt, zwingt die Soziale Arbeit und die Justiz zur Zusammenarbeit. (Dollinger et al., S. 14)

Mit Resozialisierung ist die schrittweise Wiedereingliederung einer Person in eine soziale Umwelt und in die Gesellschaft gemeint. Oft wird der Begriff im Zusammenhang mit einer verbüssten Haftstrafe sowie nach schwierigen Lebensereignissen verwendet. Man versucht durch die Resozialisierung Rückfälle zu verringern. Resozialisierung ist also auch eine Form von Tertiärprävention, welche im Kapitel 2.3 genauer beschrieben wird. Durch spezifische Resozialisierungsmassnahmen, wie zum Beispiel die Befähigung zur Schaffung von sozialen Verbindungen, Therapieangebote, Aus- oder Weiterbildungen, sowie Hilfestellungen bei Abhängigkeiten von Drogen- oder Alkoholsucht, sollen erneute Straffälligkeiten oder andere gesellschaftliche Normabweichungen abgewendet werden. (Spektrum, o. D.)

Das Jugendstrafrecht lässt Raum für unterschiedliche Interventionen so auch für diverse Präventionsprogramme um delinquentem Verhalten entgegenzuwirken. Als mögliche Präventionsformen nennt Hebeisen (2011), dass Jugendliche durch Antiaggressionsprogramme sowie neu erlernte Verhaltensmuster und Lösungsstrategien einen anderen Umgang mit Konfliktsituationen erlangen. Durch Integrationsprogramme sollen Jugendliche mit schwierigem Migrationshintergrund für das Leben in der Schweiz vorbereitet werden. Mithilfe von Aufklärungsarbeit, zum Beispiel in der Schule mit Unterstützung durch Schulsozialarbeit, lernen Jugendliche, dass Konflikte mit Gewalt nie gelöst werden und dass Opfer von Gewalttaten langfristig darunter leiden und traumatisiert werden können. Jugendarbeitende versuchen Jugendliche mit geeigneten Programmen zu erreichen, um von Langeweile und destruktiven Verhaltensweisen abzuhalten. Dabei wird der Fokus auf eigenverantwortliches Handeln gelegt. Eltern werden durch Fachstellen in Erziehungsfragen beraten und in die Pflicht genommen. Unterstützung durch Familienbegleitung und Familienberatung wird angeboten. Die Polizei führt Jugenddienste und Präventionsstellen. Sie kann zur Unterstützung im konkreten Einzelfall als Berater und als Mahner beigezogen werden. Die Wirkung von Präventionsbemühungen ist dabei immer auch abhängig davon, ob die Interventionen altersentsprechend sind und im Bezug zur Lebensrealität der Jugendlichen stehen. (S.71)

Trotz all dieser Programme kann jugendkriminelles Verhalten nicht ganz verhindert werden. Als mögliche Reaktionen auf das bestehende verbleibende kriminelle Verhalten von Jugendlichen hat das Jugendstrafrecht die Möglichkeit, Strafen und Schutzmassnahmen

anzuordnen. Folgende Darstellung bietet einen Überblick über die möglichen Interventionen, welche dem Staat zur Verfügung stehen.

Sanktionsart und Sanktionen		Zuständige Behörde
Schutzmassnahmen ² (Jugendstrafgesetz Artikel 12, 13, 14, 15)		
Aufsicht		Jugendanwaltschaft ¹
Persönliche Betreuung		(Kann auch durch das Jugendgericht im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens ausgesprochen werden)
Ambulante Behandlung		
Unterbringung ³		Jugendgericht
Strafen ² (Jugendstrafgesetz Artikel 22, 23, 24, 25)		
Verweis		Jugendanwaltschaft ¹
Persönliche Leistung ⁴		(Kann auch durch das Jugendgericht im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens ausgesprochen werden)
Busse ⁵	bis Fr. 1'000.-	Jugendanwaltschaft ¹
	über Fr. 1'000.-	Jugendgericht
Freiheitsentzug ⁶	bis 3 Monate	Jugendanwaltschaft ¹
	über 3 Monate	Jugendgericht

Abb. 3: Schutzmassnahmen und Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist ein Täterstrafrecht. Dies meint, dass nicht nur die begangene Tat massgebend ist, sondern es ermöglicht pädagogische und therapeutische Massnahmen, um auf die Entwicklung der Persönlichkeit des jungen Menschen Einfluss zu nehmen. Dies mit dem Ziel Eigenverantwortung und die selbständige Lebensführung zu stärken. Gelingt dies, so kann das Risiko für spätere Straftaten gemindert werden. Liegen Persönlichkeitsstörungen vor, so verlangt das Jugendstrafrecht zusätzlich zur auferlegten Strafe erzieherische oder therapeutische Massnahmen. Wie der oben dargelegten Abbildung zu entnehmen ist, können diese in Form einer persönlichen Betreuung, einer ambulanten Beratung oder einer stationären Unterbringung angeordnet werden. (Hebeisen, 2011, S. 72-73)

3.3 Jugendliche im stationären Zwangskontext

Da sich diese Arbeit mit sozialer Arbeit von Jugendlichen im Zwangskontext auseinandersetzt, wird der Fokus auf die geschlossene Unterbringung gelegt. Unter Zwang wird Druck, Gewalt oder Nötigung verstanden. Der Begriff ist somit negativ belastet. Daher wird Zwang als Intervention von Sozialarbeitenden nur selten und in besonderen Situationen eingesetzt. Dies beispielsweise bei delinquentem Verhalten oder in Situationen, in denen es um die Gefährdung der Gesundheit, des Lebens, der Entwicklung der Klientin, des Klienten oder von Drittpersonen geht. (Conen, & Cecchin, 2018, S. 73)

Aufgrund von Statistiken ist belegt, dass stationäre Unterbringungen von Jugendlichen selten verordnet werden. Denn während eine ambulante Massnahme weniger stark in die persönliche Freiheit des Jugendlichen eingreift, wird das Selbstbestimmungsrecht bei einer stationären Platzierung bedeutend eingeschränkt. Ziel einer stationären Unterbringung ist es, dass Jugendliche lernen sich an Regeln zu halten, einem strukturierten Tagesablauf nachgehen und dass sie sich bei Nichteinhalten der Regeln mit ihrem Verhalten intensiv auseinandersetzen müssen. Wichtiges Ziel des stationären Aufenthaltes ist, dass die Jugendlichen eine Ausbildung abschliessen, damit sie nach Abschluss der Massnahme über eine wirtschaftliche Basis verfügen. (Hebeisen, 2011, S. 73-74)

Entscheidend für die Zielerreichung ist, dass sich Jugendliche der täglichen Auseinandersetzung nicht entziehen, dass sie lernen sich an Regeln zu halten, mit Frustrationen umgehen können und sich in eine Gemeinschaft einordnen lernen. Für Jugendliche, welche zu Hause wenig Grenzen erfahren haben, stellen diese Anforderungen eine grosse Herausforderung dar. Dies ist insbesondere für Jugendliche mit Aggressionspotenzial anspruchsvoll. Sie müssen lernen persönliche Bedürfnisse ohne Gewalt zu formulieren und ihre Emotionen unter Kontrolle zu haben. Jugendliche müssen sich konflikthafter Situationen stellen, einen respektvollen Umgang aneignen und Bewältigungsstrategien erarbeiten. Dieser Prozess stellt eine Herausforderung dar. Der Weg ist gezeichnet mit vielen Fortschritten und Rückschlägen, auch für die den Prozess begleitenden Professionellen. Die ständige Auseinandersetzung führt bei vielen Jugendlichen zum gewünschten Erfolg und ist Grundlage auf dem Weg in eine selbständige Zukunft. Nicht selten dauert der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung jedoch mehrere Jahre. Trotz vieler positiver Ergebnisse soll auch nicht verschwiegen werden, dass in Einzelfällen die angestrebten Ziele nicht erreicht werden. Es wäre dennoch verfehlt, wegen „gescheiterten

Einzelfällen“ das gesamte System in Frage zu stellen und Jugendliche einfach wegzusperren. (Hebeisen, 2011, S. 74-75)

3.4 Sozialarbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext

Die Diskussion über die geschlossene Unterbringung von Jugendlichen hat angesichts der Schlagzeilen, welche über junge Intensivtäter berichten, in der letzten Zeit wieder verstärkte Aufmerksamkeit erhalten. Freiheitsentziehende Massnahmen, wie die geschlossene Unterbringung, werden als finale Rettungsanstalt angeboten. Ziel ist es, dass Jugendliche vor weiteren schlimmen Handlungen bewahrt werden. Problematik dieser Unterbringungsformen ist meist, dass die herkömmlichen Konzepte die familiären Ursachen für das nicht Normen entsprechende Verhalten zu wenig oder gar nicht berücksichtigen. (Conen, & Cecchin, 2018, S. 169)

Nach Kraimer (2009) richtet Sozialarbeit den Fokus darauf, wie Jugendliche zu Selbstverantwortung und Selbstbestimmung befähigt werden können. Es stellt sich die Frage, was von den Fachleuten gefordert werden muss, damit dieser Prozess ermöglicht wird (S.79). Ziel der sozialen Arbeit muss es nach Kraimers (2009) sein, dass die Klientin, der Klient auf ein eigenständiges und unabhängiges Leben in der Gesellschaft vorbereitet sind (S. 79).

Eine konkrete Herausforderung für Sozialarbeitende stellt die Arbeit mit Klientinnen und Klienten im Zwangskontext dar. Denn Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind auf eine Koproduktion mit ihren Klientinnen und Klienten angewiesen. Speziell in Settings, in denen die Hilfe von den Betroffenen weder gewünscht noch selbst gewählt ist, findet häufig keine Koproduktion statt. (Wigger, 2009, S. 143)

Unter Koproduktion wird eine Zusammenarbeit von Betroffenen und der sozialarbeitenden Person verstanden, welche auf einer mehr oder weniger persönlichen, vertrauensvollen Beziehung aufbaut. Dies trägt dazu bei, dass ein gewünschtes Ergebnis erreicht werden kann. Die Erreichung eines Ziels in der sozialen Arbeit hat also auch immer mit der Mitwirkung der Adressatin, des Adressaten zu tun. Mehr noch, das Ergebnis ist ein gemeinsam erarbeitetes Produkt der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters und ihrer Klientinnen und Klienten. (Von Spiegel, 2011, S. 46)

Kommt nun die an einem gemeinsamen Ziel ausgerichtete Zusammenarbeit nicht zustande, scheint eine Art Kampf zwischen der sozialarbeitenden Person und dem Adressaten, der Adressatin zu entstehen. Bei dem geht es nicht mehr um eine konstruktive Zusammenarbeit, sondern um die Durchsetzung der eigenen Problembewältigungsstrategie gegenüber dem anderen. Deutlich spürbar sind solche Situationen in geschlossenen Jugendeinrichtungen. Mitarbeiter solcher Institutionen sind also gefordert, ein Arbeitsbündnis mit den Jugendlichen zu erarbeiten. (Wigger, 2009, S. 144-145)

Wichtig um ein Arbeitsbündnis zu erreichen ist, dass Professionelle von ihrer Klientel nicht nur als Rollenträger wahrgenommen werden. Wenn Klientinnen und Klienten die Erfahrung der bedingungslosen Hilfe machen und sie sich als ganze Person adressiert fühlen, besteht die Möglichkeit, dass eine Koproduktion entsteht. Dies erfordert von Professionellen ein glaubwürdiges Beziehungsangebot auch unter schwierigsten Bedingungen und über lange Zeit. Dieses Beziehungsangebot muss aufrechterhalten werden, auch dann, wenn sich Jugendliche auf das Angebot nicht oder nur punktuell einlassen. Damit dieses Angebot bestehen kann, braucht es ein hohes persönliches Engagement der sozialarbeitenden Person sowie eine umfassende persönliche Anteilnahme an dem Gegenüber. Die Fachperson ist gezwungen, an den eigenen Erwartungen, Verletzungen sowie dem emotionalen Handeln zu arbeiten. Gelingt dies, kann eine neue Beziehungsqualität für Jugendliche entstehen, welche für sie verlässlich und daher abschätzbar ist. (Wigger, 2009, S. 153-155)

Gemäss Wigger (2009) ist das von U. Overmann 1997 entwickelte Modell des Arbeitsbündnisses wegleitend. Dieses besagt, dass der Autonomieentwicklung respektive die Wiederherstellung beschädigter Autonomie auch für die Sozialarbeit in Beziehung mit dem Zwangskontext zentral ist. Jugendliche, welche in geschlossenen Heimen untergebracht werden, haben oft Handlungsstrategien wie Verweigerung, Weglaufen oder Gewalt entwickelt, welche ihnen einen Umgang mit ihrem Leidensdruck ermöglichen. Dazu kommt, dass sie meist keine vertrauenswürdige Person kennen, bei der sie Hilfe oder Unterstützung erhalten. Das Vertrauen in die Person, welche die Unterstützungsleistungen anbietet, ist für die Jugendlichen aber von zentraler Bedeutung, wenn es um die Freiwilligkeit für die Beanspruchung der Hilfe geht. Zentral, um ihre Autonomie nun wieder zu erlangen, ist die Freiwilligkeit aufgrund des Leidensdrucks Hilfe und Unterstützung zuzulassen. Daher scheint es notwendig, zuerst die Freiwilligkeit für die Hilfeleistung durch professionelle Begleitung zu erarbeiten. Um die Autonomie wieder zu erlangen, braucht es die Einsicht und die Freiwilligkeit der Jugendlichen an ihren Problemen zu arbeiten und sich auf die Hilfe und Unterstützung der Professionellen

einzu lassen. Wenn Jugendliche Handlungsstrategien anwenden, welche von Professionellen als Ausdruck eines Leidens erkannt werden, gilt es Gelegenheiten zu schaffen, in denen die Jugendlichen Vertrauen in die Sozialarbeitenden gewinnen können. Dabei ist zentral, dass die Professionellen die Person und nicht das Problem adressieren. So wird den jungen Menschen die Sicherheit vermittelt sich den Hilfeleistenden als ganze Person anzuvertrauen. Dies fordert von Fachleuten Handlungsstrategien als Bewältigung von Leidensdruck zu erkennen und die Fähigkeit eine Beziehung aufzubauen. Erst wenn dieser Schritt ein Erfolg wird, kann eine Problemdefinition und Problemlösung erarbeitet werden. (S. 156-157) Somit geht es in der Sozialarbeit mit Jugendlichen nicht in der ersten Linie um Heilung, sondern um die Entwicklung der Autonomie. Als gelingende Hilfe, so Wigger (2009), könnte sein, dass sich Jugendliche ein vergrössertes Handlungsrepertoire angeeignet haben und dadurch in der Lage sind selbständig ihren Alltag zu bewältigen. (S.158)

Als ebenfalls eine hilfreiche Intervention wird die genaue Betrachtung der momentanen Entscheidung zu einer möglichen delinquenten Zukunft als Ausgangspunkt für die Beratung gesehen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Betrachtungsweise und das Aufzeigen aller Konsequenzen eine wesentlich hilfreichere Form der Intervention bietet, als den Versuch durch eine Rettungsaktion oder durch politische Appelle die Klientin, den Klienten in die Gesellschaft integrieren zu wollen. Wichtig ist bei der Betrachtung ihrer momentanen Situation, dass die jugendlichen Delinquenten in ihrer derzeitigen Position ernst genommen werden und ihre Entscheidungen respektiert werden. Wichtig dabei ist, dass es den Jugendlichen durch den Dialog ermöglichen wird, ihre Entscheidungen zu reflektieren und die Folgen sowie Möglichkeiten dieser zu erarbeiten. (Conen, & Cecchin, 2018, S. 73)

Damit Professionelle Druck und Zwang, welcher auf der Klientel in geschlossenen Unterbringungen wirkt, konstruktiv nutzen können, nennen Conen und Cecchin (2018) Handlungen und Vorgehensweisen, welche dies begünstigen. Als Grundhaltung gilt, dass Veränderungen im Leben der Klientin, des Klienten nicht nur möglich, sondern unvermeidbar sind. Die Unfreiwilligkeit, welche durch den Zwangskontext besteht, meint nicht gleichzeitig, dass eine Unmotiviertheit seitens der Klientin, des Klienten besteht. Dabei ist von Bedeutung, dass nicht die Klientin, der Klient als Person das Problem darstellt, sondern ihr unerwünschtes soziales Verhalten. Dies beinhaltet auch eine uneingeschränkte neutrale Betrachtung gegenüber der Klientin, dem Klienten als Person, nicht aber gegenüber ihrem Verhalten. Andere Sichtweisen der Klientinnen und Klienten sollen respektiert werden. Professionelle sollten keine kontrollierende und hinterfragende Haltung gegenüber ihrer Klientel haben,

sondern ein Interesse an ihrer Person und ihrem Leben vorweisen. Weiter sollte der Klientel das Vertrauen gegeben werden, eigene Entscheide fällen zu können. Der Fokus sollte nicht auf die Frage gelegt werden warum sich die Klientin, der Klient so verhalten hat. Vielmehr sollte geklärt werden, wie es der Klientin, dem Klienten gelingt, sich in Zukunft besser zu verhalten. Helfende können weiter unterstützen, indem sie ein hohes Mass an Alltagsstrukturen vorgeben und eine aktive Beteiligung seitens der Klientin, des Klienten einfordern. Abschliessend sollen Professionelle Transparenz schaffen, indem sie aufzeigen, welche Hilfe möglich ist und wie sie mit Informationen und Mitteilungen an die einweisenden Behörden umgehen. (S. 141-143)

3.5 Zusammenfassung der Kernaussagen

Gesamthaft gesehen werden sehr wenige Jugendliche strafrechtlich verurteilt. Der Anteil verurteilter Jugendlicher von Gewaltdelikten ist nochmals sehr tief. Die Ursachen für das Strafverhalten von Jugendlichen ist im Aufeinandertreffen von verschiedenen Risikofaktoren zu finden, siehe Kapitel 2. (Hebeisen, 2011, S. 65-70) Da das Jugendstrafrecht die Erziehung und den Schutz der Jugendlichen in den Fokus stellt, ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Professionen von grosser Bedeutung. Gefordert sind insbesondere Akteure aus der Sozialen Arbeit und aus der Justiz. (Dollinger et al., S. 14)

Zur Vermeidung von Jugendstraftaten und als Antwort darauf werden unterschiedlichste Präventionsprogramme entwickelt und angeboten. Dennoch gelingt es nicht jeglichen Straftaten zuvor zu kommen. Wird eine jugendliche Person straffällig, so wird das Vergehen aufgrund des Jugendstrafrechts beurteilt und die Person wird auf dieser Grundlage verurteilt. Das Jugendstrafrecht stellt ein Täterstrafrecht dar. Dies bedeutet, dass nicht nur der begangene Tatbestand massgebend ist, sondern auch die Möglichkeiten, welche dem jungen Menschen zu einer positiven persönlichen Entwicklung verhelfen. Dazu können pädagogische und therapeutische Massnahmen als Hilfestellung angeordnet werden. Die verfügbaren Massnahmen sollen die selbständige Lebensführung und die Eigenverantwortung stärken. Ziel ist es, das Risiko für weitere Straftaten auf ein Minimum zu begrenzen. (Hebeisen, 2011, S. 72-73)

Extremform einer strafrechtlichen Verurteilung ist die Unterbringung in einer geschlossenen Institution. Diese Einweisung geschieht im Normalfall gegen den Willen der Klientin, des

Klienten und ist eine Zwangsmassnahme, welche zur Folge hat, dass das Selbstbestimmungsrecht stark eingeschränkt wird (Hebeisen, 2011, S. 72-73).

Da sich Soziale Arbeit für die Befähigung zu autonomem Handeln einsetzt (Kraimer, 2009, S. 79), ist die professionelle Arbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext eine anspruchsvolle Arbeit und birgt grosse Herausforderungen. Die Platzierung in einem geschlossenen, stationären Rahmen schränkt die Jugendlichen in ihrer Autonomie stark ein. Damit eine positive Entwicklung der Jugendlichen möglich wird, sind Professionelle auf ein funktionierendes Arbeitsbündnis, in Form einer Koproduktion, mit ihren Klientinnen, Klienten angewiesen. Diese Zusammenarbeit gelingt dann, wenn die Professionellen von Klientinnen und Klienten nicht nur in der Rolle einer Aufsichtsperson wahrgenommen werden. Sozialarbeitenden sind gefordert in die Beziehung und Motivation der Klientin, des Klienten zu investieren. Dafür müssen sie bereit sein, bedingungslose Hilfe für ihr Klientel zu leisten. (Wigger, 2009, S. 143-155) Damit Jugendliche sich mit ihrer Lebenssituation auseinandersetzen und ihre Selbstbestimmung wiedererlangen können, muss die Einsicht wachsen, dass die freiwillige Auseinandersetzung mit dem bisherigen Leben und den bestehenden Problemen zu neuen Perspektiven führt.

In diesem Auseinandersetzungsprozess mit den Jugendlichen gibt es Grundhaltungen, welche die Arbeit der Professionellen bestimmen sollten. Eine zentrale Rolle spielt darin das Menschenbild der sozialarbeitenden Person. Professionelle müssen in ihrer Arbeit zwischen der Person und ihrem unerwünschten sozialen Verhalten unterscheiden können. Dies ermöglicht es in einem zielgerichteten Setting den Jugendlichen und seine Delikte auseinanderzuhalten, ihm mit Respekt entgegenzutreten und seine Würde zu achten. Weiter ist es wichtig, die Klientin, den Klienten als Person ganzheitlich wahrzunehmen und sich an ihrem Leben interessiert zu zeigen. Auch ihre illegitimen Interessen sollen akzeptiert werden. Wesentlich ist es in einer solchen Situation den Diskurs mit der Klientin, dem Klienten zu suchen. Dadurch soll das Verhalten reflektiert und die daraus resultierenden Folgen analysiert werden können. Weiter sollte eine klare Tagesstruktur festgelegt und durchgezogen werden. (Conen, & Cecchin, 2018, S. 141-143)

4. Von den Kernaussagen zu den Erkenntnissen

Im Folgenden werden Erfahrungen aus der vorliegenden Arbeit zusammengetragen. Grundlage dazu sind die Kernaussagen in den Kapiteln 1.8, 2.5 und 3.5 und die daraus resultierenden Feststellungen. Ziel dieses Kapitels ist es, eine Verknüpfung über alle erarbeiteten Themenbereiche aufzuzeigen und die daraus gewonnen Erkenntnisse darzulegen.

Autonomie ist die Möglichkeit, sich als Individuum frei und vernünftig ohne Einflüsse von aussen und ohne Zwang für etwas entscheiden zu können. Diese umfassende Form der Autonomie ist jedoch sehr schwierig umzusetzen, da jeder Mensch in seiner Lebenswelt dauernd Einflüssen ausgesetzt ist. Begrenzt wird die Autonomie durch allgemein gültige Gesetze sowie durch die allgegenwärtige Werbung im Alltag wie auch aufgrund von Einflüssen und der Meinungsvielfalt vieler verschiedener Personen, zu denen Kontakte bestehen. Aus diesen Gründen werden die Möglichkeiten der Selbstbestimmung kontrovers diskutiert. Auch der Glaube daran, sich in der Gesellschaft selbst verwirklichen zu können, kann nicht als Ausdruck von autonomem Verhalten und Handeln dienen. Dies wird zwar gesellschaftlich suggeriert, ist jedoch wie beschrieben, auch unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt und entspricht nicht dem unabhängigen, freien Willen einer Person. Trotz dieser Begrenzung ist aus der Auseinandersetzung erfahrbar, dass die Möglichkeit das Leben autonom und selbstverantwortlich zu gestalten als wichtiger moralischer Wert in der Gesellschaft anerkannt ist. Menschen sind bestrebt weitgehend autonom zu leben und sie wollen ihr Leben selbst bestimmen. Weitgehende Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gibt Identität und unterscheidet den Menschen von anderen. Auch Giesinger (2007) stellt fest, dass die Beschränkung der Autonomie einer Person eine Verletzung ihrer Handlungsfreiheit und ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt. Somit kann eine illegitime Beschränkung des Handelns als ein Angriff auf die persönliche Identität gesehen werden. (S. 59)

Da sich diese Arbeit mit der Begrenzung von Autonomie bei Jugendlichen im Zwangskontext befasst, stellt sich die Frage, wann eine Einschränkung der Selbstbestimmung als angemessen gelten kann. Eine Antwort darauf kann der Paternalismus als Herrschaftsordnung geben. Diese politische Ordnung legitimiert den Staat dazu Eingriffe in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger vorzunehmen, soweit diese als für die Gesellschaft nützlich beurteilt werden. Paternalistische Maßnahmen können jedoch auch dazu eingesetzt werden, um Menschen zu bevormunden. Für den Autoren sind deshalb paternalistische Eingriffe nur dann

gerechtfertigt, wenn das autonome Handeln einer Person gegen ihr eigenes Wohl gerichtet ist und deshalb zu ihrem Schutz Eingriffe in die Selbstbestimmung erforderlich sind.

Welche Bedeutung wird der Autonomie des Einzelnen in der Gesellschaft zugeschrieben? Welchen Stellenwert hat sie gegenüber gesellschaftlichen Werten? Autonomie ist auch nach Zoglauer (2010) ein wichtiger moralischer Wert. Jedoch kann dieser Wert mit anderen Werten kollidieren. Daher liegt es an der Gesellschaft zu bestimmen, welche Werte im Zusammenleben von hoher Bedeutung sind und welche sich überstellten Werten unterordnen müssen. (S. 23) Hierzu wird mit der Verrechtlichung eine grundlegende Verbindlichkeit hergestellt. Gesetze klären die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen und Grundregeln des Zusammenlebens. Sie machen deutlich, welche Werte für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Belang sind und sie definieren den gesellschaftlichen Konsens. Bricht jemand diese Grundregeln, so wird die Tat aufgrund der geltenden Gesetze beurteilt und die Person wird verurteilt. Kollidieren nun also autonome Handlungen mit einem im Gesetz festgeschriebenen Wert, so ist eine Strafe gesellschaftlich legitimiert.

Das Recht auf weitgehende Autonomie bestätigt auch Avenir Social (2010), indem der Berufsverband zum Grundsatz der Selbstbestimmung festhält, dass der Mensch ein Anrecht darauf hat eigene Wahl und Entscheidung zu treffen. Dieser Wunsch sei auch mit Respekt und Wohlwollen anzuerkennen. (S. 10) Trotzdem sieht auch Avenir Social (2010) Grenzen in der Freiheit des Einzelnen. Der Verband sieht dann Einschränkungen vor, wenn eine Gefährdung der eigenen Person oder die Rechte und legitimen Interessen anderer beeinträchtigt werden. (S. 10). Der Berufsverband bekräftigt somit, dass dem Wert der Selbstbestimmung von Menschen eine hohe Bedeutung beigemessen werden muss und dass Autonomie nur dann eingegrenzt werden darf, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt.

Aufgrund der Ausführungen kann für Professionelle der Sozialen Arbeit festgehalten werden, dass eine Einschränkung der Autonomie legitim sein kann. Dies setzt jedoch voraus, dass Klientinnen und Klienten rechtlich verbindliche Gesetze missachten, das eigene Wohlergehen gefährden oder dass die Integrität anderen Personen verletzt werden könnte.

Diese Bedingungen für eine Begrenzung des Selbstbestimmungsrechtes machen aber auch deutlich, dass stets überlegt abzuwägen ist, inwieweit ausreichende Beweggründe für einen Eingriff vorhanden sind.

Spezielle Auswirkungen haben solche Eingriffe auf Jugendliche. Diese befinden sich mitten im Entwicklungsprozess, in welchem persönliche Erfahrungen und autonomes Handeln eine grosse Bedeutung haben. Junge Menschen entwickeln eine eigene Identität im Zusammenspiel von gesellschaftlichen und sozialen Einflüssen. Sie befassen sich in dieser Lebensphase mit ihren persönlichen Werten, wägen Meinungen ab, suchen nach Übereinstimmung und Abgrenzung und bilden im Prozess ihre Identität. Nicht allen Jugendlichen gelingt es, diese anspruchsvollen Entwicklungsschritte positiv zu bewältigen. Überwiegen Risikofaktoren und können Jugendliche mit präventiven Angeboten und der «Mobilisierung» von Schutzfaktoren nicht erreicht werden, sind Verhaltensauffälligkeiten und gesellschaftliche Ausgrenzung möglich. Hieraus kann sich eine Verhaltensweise entwickeln, welche zu Fremd- oder Selbstgefährdung führt und wo Gesetze missachtet werden. Bei solchen negativen Entwicklungen ist die eine Einschränkung der Autonomie oftmals notwendig und legitim.

Führen Verhaltensauffälligkeiten von Jugendlichen zu delinquentem Verhalten, wird dies durch das Jugendstrafrecht strafrechtlich sanktioniert. Das Jugendstrafrecht bietet die Möglichkeit rechtswidriges Verhalten von jungen Menschen zu gewichten und Autonomie einzuschränken. Dieser Eingriff kann, je nach Beurteilung, stark begrenzt werden. Zur Unterstützung der Jugendlichen dienen therapeutische oder pädagogische Massnahmen, welche angeordnet werden können. Ein radikaler Eingriff in die Autonomie von Jugendlichen ist die stationäre Unterbringung in einer geschlossenen Institution. Ziel einer solchen Massnahme ist es, die jungen Menschen durch vorgegebene Alltagsstrukturen in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen und die Persönlichkeit für die Zukunft zu stärken. Dazu sollen sie auf dem Weg und im Prozess zur selbständigen Lebensführung und zu Eigenverantwortung gestützt werden. Mit professioneller Begleitung und Hilfe wird legitimes autonomes Verhalten gestärkt, damit sie für das weitere Leben neue und persönliche Perspektiven erkennen und entwickeln können.

Handlungsgrundsätze zum professionellen Umgang im Dilemma zwischen der Anordnung von Hilfsformen und dem Anspruch von Klientinnen und Klienten autonom entscheiden und handeln zu können, gibt der Berufskodex von Avenir Social (2010). Der Kodex macht deutlich nach welchen Leitideen und Grundsätzen Sozialarbeitende die Klientinnen und Klienten in ihrem sozialen Umfeld unterstützen können und wie trotz bestehendem Spannungsfeld Problemlagen bearbeitet sowie soziale Integration und Teilhabe ermöglicht werden kann. (S.7)

Der Eingriff in die Selbstbestimmung der Klientel ist dadurch legitimiert, dass die Interventionen neue Perspektiven ermöglichen und zur Erweiterung oder Stärkung der Autonomie führen.

Damit diese positive Entwicklung in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten gelingen kann, braucht es zwingend ein Arbeitsbündnis in Form einer Koproduktion. Dazu ist von Seite der Sozialarbeit echtes Interesse und Verständnis gegenüber der Klientel und an ihrer Situation notwendig. Wesentlich ist, dass Professionelle nicht die Klientin, den Klienten, sondern ihr unerwünschtes soziales Verhalten und ihre Handlungen als Problem erkennen. Ihre Handlungsweise muss nicht gutgeheissen werden. Für die Zusammenarbeit ist ein Vertrauensaufbau wichtig und notwendig. Es muss eine konstruktive Atmosphäre hergestellt werden, damit Vor- und Nachteile des abzulehnenden Handelns sowie entsprechende Konsequenzen besprochen und aufgezeigt werden können. Zu beachten ist dabei, dass nicht grundsätzlich von Unfreiwilligkeit der Klientinnen und Klienten ausgegangen werden muss, weil die geschlossene Unterbringung eine Zwangsmassnahme darstellt. Es besteht durchaus die Chance, dass Klientinnen und Klienten sich ihrer Situation bewusst sind und diese verändern möchten. Diese Einsicht und die entsprechende Bereitschaft den Leidensdruck anzuerkennen, führt dazu, dass Hilfe und Unterstützung zugelassen wird und die Klientin, der Klient zunehmend ihre Autonomie wiedererlangen kann. Somit kommt der Autor zum Schluss, dass Sozialarbeit ihre wichtige Arbeit dann wahrnehmen kann, wenn es gelingt eine Vertrauensbasis zu schaffen und die Klientin, den Klienten für die Arbeit an ihrer Situation zu motivieren. Dabei muss auch ein allfälliger Widerstand gegenüber der Zwangssituation thematisiert und bearbeitet werden. Klientinnen und Klienten sollen für die Mit- und Zusammenarbeit gewonnen werden. Mit professioneller Sozialarbeit wird so im Hilfsprozess erreicht, dass der Betroffene für sich neue Perspektiven entwickelt und zunehmend seine Autonomie zurückgewinnen kann.

5. Reflexion

Als abschliessendes Kapitel folgt die Überprüfung der einleitend genannten Ziele, welche mit der vorliegenden Arbeit beantwortet werden. Den Abschluss der Arbeit bildet danach eine kritische Würdigung.

5.1 Zielerreichung

In diesem Abschnitt werden die festgelegten Ziele aus dem Kapitel «Ziele der Arbeit» nochmals aufgegriffen und überprüft. Der Autor erläutert dabei, in welchem der Kapitel das jeweilige Ziel bearbeitet und beantwortet wurde.

Ziel 1: Das Verständnis von Autonomie ist dargelegt

Im Kapitel 1 ist der Begriff Autonomie definiert indem das Kant'sche Autonomieverständnis erklärt ist. Weiter wurde auf die Einschränkung in der Autonomie eingegangen, welche sich Kant durch den Kategorischen Imperativ selbst auferlegt. Im Anschluss darauf ist ein einheitliches Verständnis des Begriffs Autonomie hergeleitet. Ausgehend von den verschiedenen Auslegungen zur Autonomie legt der Autor eine für ihn adäquate Definition fest. Autonomie ist erklärt als Chance, sich willentlich, vernünftig und frei, ohne äusseren Einfluss und Zwang, für eine Handlungsoption zu entscheiden. Diese unterliegen jedoch allgemein gültigen Gesetzen. Als Einschränkung von Autonomie wird der Paternalismus als Herrschaftsform erläutert. Weiter ist aufgezeigt, wie aus gesellschaftlichen Werten rechtsverbindliche Gesetze geschaffen werden. Diese legitimieren die Einschränkung der individuellen Autonomie bei einem Fehlverhalten.

Ziel 2: Die Empfehlungen von Avenir Social sind erläutert

Im Unterkapitel 1.7 ist der Autor auf die Empfehlungen des Berufsverbands zum Thema eingegangen. Dabei wurde der Verband mit seinen Aufgaben vorgestellt. Als Vertreter der Sozialen Berufe dienen die Menschenrechte als Grundlage. In einem ersten Teil sind die allgemeinen Ziele im Berufskodex dargelegt. Ein wesentliches Ziel beinhaltet die Erschliessung von Ressourcen und die gesellschaftliche Teilhabe von Klientinnen und Klienten. Auf spezifische Empfehlungen des Berufsverbandes wird anschliessend im Ziel 5 eingegangen. Der Berufskodex greift jedoch Spannungsfelder und Konflikte auf, welche auch für die Soziale Arbeit im Zwangskontext von Bedeutung sind. Konflikte in der täglichen Arbeit entstehen dann, wenn unterschiedliche Erwartungshaltungen vorliegen. In der vorliegenden

Arbeit bezieht sich diese Aussage auf die Erwartungen der Klientin, des Klienten, der einweisenden Behörde sowie im Besonderen auf die sozialarbeitende Person, welche täglich in der direkten Auseinandersetzung mit der Klientel im Zwangskontext steht. Avenir Social führt aus, dass Professionelle verpflichtet sind, die Menschenwürde und die individuellen Rechte ihrer Klientinnen und Klienten zu achten. Weiter fordert der Berufskodex von Fachpersonen der Sozialen Arbeit, dass die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie der Klientinnen und Klienten ein wichtiges Ziel sein muss. Auch wenn der Berufskodex deutlich macht, dass jeder Mensch ein Anrecht darauf hat für sein Wohlbefinden selbst zu entscheiden, grenzt er dieses dort ein, wo der Klient durch autonomes Handeln sich selbst oder die legitimen Bedürfnisse und Interessen von anderen gefährdet.

Ziel 3: Mögliche Auffälligkeiten in der Lebensphase Jugend sind beschrieben

Im Kapitel 2 sind Auffälligkeiten im Jugendalter und deren Entstehung anhand des Entwicklungsprozesses aufgezeigt. Dargelegt wird, dass während des Entwicklungsprozesses diverse Lebensphasen erfolgreich absolviert werden müssen. Die Entwicklung ist abhängig von der Lebenswelt, in welcher sich Jugendliche bewegen. Mit der Individualisierung der Gesellschaft sind die Gestaltungsmöglichkeiten im persönlichen Leben vielfältiger geworden. Dies erschwert für junge Menschen jedoch die Orientierung und birgt Ängste wie beispielsweise die Angst davor im Leben etwas verpassen zu können. Ebenfalls beschrieben ist, dass der Entwicklungsprozess viele Veränderungsprozesse auslöst. Speziell im Fokus steht dabei die Entwicklung der eigenen Identität. Als wichtiger Einflussfaktor wird in Kapitel 2 ersichtlich, dass für die Bewältigung von Entwicklungsschritten die Risiko- sowie die Schutzfaktoren von grosser Bedeutung sind. Besteht ein Überhang an Risikofaktoren, kann es zu Auffälligkeiten im Verhalten oder gar zu gesellschaftlich sanktionierten Normabweichungen kommen. Auffälligkeiten wie beispielsweise durch delinquentes Verhalten werden erarbeitet. Ebenfalls im Kapitel 2 sind die präventiven Möglichkeiten, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, erläutert. Dabei ist die Prävention ausführlicher dargelegt. Abschliessend hat der Autor auch darauf hingewiesen, dass es den meisten Jugendlichen gelingt, trotz anspruchsvoller Lebensphase, die unterschiedlichsten Entwicklungsschritte erfolgreich zu bewältigen.

Ziel 4: Staatliche Eingriffe als Reaktion auf Auffälligkeiten sind ausgeführt

Mögliche Eingriffe mit staatlichen Mitteln, als Reaktion auf die Auffälligkeiten von Jugendlichen, sind im Unterkapitel 2.3 anhand von Prävention erläutert. Weiter geht der Autor in Kapitel 3 auf die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts ein. Das Jugendstrafrecht bietet

unterschiedliche Optionen und kann Schutzmassnahmen oder Strafen verordnen. Im Fokus der Urteile sollte immer die zielgerichtete Erziehung und Resozialisierung der jungen Menschen stehen. Welche Formen der Strafe und Schutzmassnahmen möglich sind, ist der Abb. 2, im Unterkapitel 3.2 zu entnehmen. Da sich diese Arbeit mit dem Zwangskontext und der daraus resultierenden Einschränkung der Autonomie befasst, ist die Unterbringung von Jugendlichen im stationären Zwangskontext genauer erläutert.

Ziel 5: Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Zwang - Lösungsansätze sind aufgezeigt

Spezifische Lösungsansätze sind im Kapitel 3.4 aufgearbeitet. Deutlich wird, dass die stationäre geschlossene Unterbringung, welche Zwang und die Einschränkung von Autonomie beinhaltet, nur als letzte Massnahme in Betracht gezogen werden soll und somit sehr überlegt angeordnet werden muss. Es gibt jedoch durchaus Situationen, in denen eine geschlossene Unterbringung zielführen und legitim ist. Wie Avenir Social im Berufskodex festhält, sind Spannungssituationen in der Sozialen Arbeit unvermeidlich. Ebenfalls kommt deutlich zum Ausdruck, dass Sozialarbeitende stets das Ziel haben sollten, autonome Handlungskompetenzen der Klientel zu fördern. Um dies zu bewirken, ist im Kapitel 3.4 die dafür notwendige Koproduktion, ein gemeinsames Arbeitsbündnis, erläutert. Dabei spielt die Freiwilligkeit der Klientin, des Klienten und die Bereitschaft sich auf die Hilfe einzulassen eine wichtige Rolle. Erst wenn dies erreicht ist, kann konkret mit der Klientin, dem Klienten gearbeitet werden. Gelingt dies nicht, wird es äusserst schwierig Perspektiven zu setzen. Die dafür geforderte Haltung und Vorgehensweisen der Professionellen werden in diesem Kapitel erläutert.

Grundlegende Fragestellung der Arbeit: Inwieweit ist es möglich die Autonomie von Jugendlichen im Zwangskontext zu gewährleisten?

Im Kapitel «Von den Kernaussagen zu den Erkenntnissen» sind die erarbeiteten Erfahrungen zusammengefasst. Die Erkenntnisse verdeutlichen, dass die Gewährleistung von Autonomie in einem geschlossenen Setting nicht möglich ist. Die Autonomie wird allein schon durch die Zwangsunterbringung eingeschränkt. Aufgrund der Auseinandersetzung mit den Empfehlungen von Avenir Social und den weiteren Schwerpunkten dieser Arbeit lässt sich festhalten, dass eine vorübergehende Einschliessung durchaus legitim sein kann und somit, in ausgewiesenen Situationen, auch die Einschränkungen der Autonomie in Kauf genommen werden müssen. Diese Einschränkungen können unter gewissen Umständen sogar gerechtfertigt sein. Einschränkungen der Autonomie müssen stets geprüft und in

interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und allen weiteren beteiligten Fachkräften besprochen werden. Der Fokus einer solchen Einschränkung sollte immer vorübergehend sein mit dem Ziel, dass Klientinnen und Klienten ihre Autonomie wiedererlangen. Sie sollen möglichst rasch wieder selbstbestimmt handlungsfähig sein. Dies heisst, sich als Mensch für eine Handlungsoption entscheiden zu können: Willentlich, vernünftig und frei, möglichst ohne äussere Einflüsse und Zwang, jedoch unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Gesetze.

5.2 Kritische Würdigung

Abschliessend reflektiert der Autor die gemachten Erfahrungen während dem Verfassen der Arbeit und weist auf zentrale Herausforderungen hin. Als anspruchsvoll erwies sich die Literaturrecherche. Im Arbeitsfeld von Menschen mit Behinderungen ist deren Autonomie ein breit diskutiertes Thema. Im Bereich der Jugendarbeit im Zwangskontext ist zum Thema kaum entsprechende Literatur vorhanden. Fachliteratur aus den Bereichen Behinderung, Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität ermöglichten es Verbindungen zum Thema der vorliegenden Arbeit herzuleiten. Damit war die Grundlage für die fachliche Auseinandersetzung geschaffen und es konnten daraus Erkenntnisse erarbeitet werden.

Die Eingrenzung des Themas erwies sich als schwierigere Herausforderung als erwartet. Der Begriff Autonomie wird alltagssprachlich rasch und oft verwendet. Bei der vertieften Auseinandersetzung zeigte sich, dass der Begriff, verwendet im Fachdiskurs, vielseitiger genutzt wird als zu Beginn der Arbeit angenommen. Im Fachkontext wurde zudem ersichtlich, dass die Autonomie von Menschen sowohl eng mit der ethischen als auch mit moralischen Fragen verbunden ist. Dies hat den Autor gefordert und er musste sich mit unerwarteten Fragestellungen beschäftigen. Erfreulich war, dass er trotz anfänglicher Verunsicherung eine nachvollziehbare Eingrenzung finden konnte. Dabei half, dass sich die Autonomie auf den stationären, geschlossenen Zwangskontext eingrenzen liess.

Die zu Beginn der Arbeit formulierten Fragen und Ziele waren wichtig für die Eingrenzung der Thematik. Sie gaben die Richtung vor, schafften Orientierung und konnten entsprechend bearbeitet und begründet werden. Die Auseinandersetzung mit dem Thema brachte dem Autor einen Mehrwert. Er konnte eigene Erfahrungen aus der Arbeit mit Jugendlichen im Zwangskontext reflektieren und musste sich intensiv mit der Rolle der Sozialarbeitenden sowie mit dem Anspruch der Jugendlichen auf persönliche Selbstbestimmung befassen. Dies hat

ihm viele neue Einsichten gebracht und seine Fachkompetenz wurde dadurch erweitert. All dies wird in der weiteren beruflichen Tätigkeit sehr wertvoll sein.

Literaturverzeichnis

- Avenir Social, (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Avenir Social
- Beck, Ulrich & Beck- Gernsheim, Elisabeth (1993). *Nicht Autonomie, sondern Bastelbiographie*. Anmerkungen zur Individualisierungsdiskussion am Aufsatzes von Günter Burkart. Zeitschrift für Soziologie, Jg. 22 Heft 3. Stuttgart: F. Enke Verlag
- Berlin, Isaiah (1995). *Freiheit. Vier Versuche*. Frankfurt am Main: S. Fischer
- Bodmer, Nancy (2011). Kindheit und Jugend heute. In Schweizerische Kriminalprävention, *Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention* (S. 1-20). Bern: Stämpfli Verlag
- Conen, Marie-Luise & Cecchin, Gianfranco (2018). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten* (6. Aufl.). Heidelberg: Carl Auer Verlag
- Dollinger, Bernd & Schmidt-Semisch, Heiningen (2010). *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden: VS Verlag
- Eder, Robin (2010). Kriminalprävention und Soziale Arbeit. In Dollinger, Bernd & Schmidt-Semisch, Heiningen, *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 365-377). Wiesbaden: VS Verlag
- Giesinger, Johannes (2007). *Autonomie und Verletzlichkeit. Der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung*. Bielefeld: Transcript Verlag
- Groenemeyer, Axel (2010). *Weg der Sicherheitsgesellschaft. Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten*. Weisbaden: Springer Fachmedien
- Grohall, Karl-Heinz (2013). Soziologie abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. In Biermann, Benno, Bock-Rosenthal, Erika, Doehlemann, Martin, Grohall, Karl-Heinz & Kühn, Dietrich. *Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe* (6. Aufl.) (S. 156-203). München: Ernst Reinhardt Verlag

- Hebeisen, Dieter (2011). Das neue Jugendstrafgesetz: Geschichte, Hintergründe, aktuelle Situation, Erfahrungen, Möglichkeiten und Grenzen. In Schweizerische Kriminalprävention, *Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention* (S. 63-75). Bern: Stämpfli Verlag
- Kraimer, Klaus (2009). Soziale Arbeit im Modus autonomer Erfahrungsbildung. In Becker-Lenz, Roland, Busse, Stefan, Ehlert, Gudrun & Müller, Silke, *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (2. Aufl.) (S. 73-88). Weisbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Lindenauer, Mathias (2018). *Professionsethik Modul A3 SA – HS 18. St. Gallen: FHS St. Gallen Fachbereich Soziale Arbeit*
- Stehr, Nico (2015). Die Freiheit ist eine Tochter des Wissens. Weisbaden: Springer Fachmedien
- Von der Pfordten, Dietmar (2005). Rechtsethik. In Nida-Rümelin, Julian, *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung* (2. akt. Aufl.) (S. 202-301). Stuttgart: Alfred Kröner Verlageinhardt
- Von Spiegel, Hiltrud (2011). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* (4. Aufl.). München: Ernst Reinhardt
- Wider, Diana (2013). Soziale Arbeit und Interdisziplinarität. Sozial Aktuell 4, 10-13
- Wigger, Annegret (2009). Der Aufbau eines Arbeitsbündnisses im Zwangskontexten – professionstheoretische Überlegungen im Licht verschiedener Fallstudien. In Becker-Lenz, Roland, Busse, Stefan, Ehlert, Gudrun & Müller, Silke, *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (2. Aufl.) (S. 143-158). Weisbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Zoglauer, Thomas (2010). Freiheit zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. In List, Elisabeth & Stelzer, Harald, *Grenzen der Autonomie* (S. 11-32). Weilerswirst: Velbrück Wissenschaft

Quellenverzeichnis

- Avenir Social (o. D.). *Wir machen uns stark für die Soziale Arbeit*. Abgerufen von https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2019/01/Screen_Imageflyer_DE_db_200918.pdf
- Berufsberatung.ch (27.05.2019). *Sozialpädagoge/ -pädagogin HF. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen HF arbeiten in Sozialen Einrichtungen. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen bei der Bewältigung und Gestaltung des Alltags und der Freizeit*. Abgerufen von <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=6210>
- Ch.ch (o. D.). *Wie wird Jugendkriminalität bestraft?*. Abgerufen von <https://www.ch.ch/de/jugendstrafrecht/>
- Hafner, Martin (o. D.). *Fachzeitschrift Prävention & Prophylaxe. Was «ist» Prävention?* Abgerufen von http://www.fen.ch/texte/mh_form.htm
- Hochschule Luzern (o. D.). *FS Soziale Arbeit in Zwangskontexten*. Abgerufen von <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/soziale-arbeit-in-zwangskontexten/>
- Infodrog (o. D.). *Arbeit mit Peers im Suchtbereich in der Schweiz. Leitfaden der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht Infodrog*. Aufgerufen von https://www.infodrog.ch/files/content/peers/infodrog_leitfaden-peers_de_2014.pdf
- Spektrum (o. D.). *Resozialisierung. Lexikon der Psychologie*. Abgerufen von <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/resozialisierung/12923>
- Zeit online (o. D.). *Nochmals von vorn: Was bedeutet der kategorische Imperativ?. Der Kategorische Imperativ, erklärt von Verfassungsrichter Hassemer*. Abgerufen von https://www.zeit.de/2000/02/NOCH_MAL_VON_VORN_WAS_BEDEUTET_DER_KATEGORISCHE
- 123.recht (o. D.). *Was ist Jugendstrafrecht?*. Abgerufen von https://www.123recht.de/ratgeber/strafrecht/Haben-Sie-den-Durchblick-Was-ist-Jugendstrafrecht-a2328_p2.html

20min (10.07.2019). *Kieferbruch im Schulzimmer. M. (14) traktierte Lehrerin mit Schlägen und Tritten*. Abgerufen von <https://m.20min.ch/schweiz/basel/story/schueler-bricht-lehrerin-mit-faustschlag-den-kiefer-24944111>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Titelbild

(Quelle: Eigenerstellte Grafik, 2019)

Abbildung 2: Methodisches Vorgehen

(Quelle: Eigenerstellte Grafik, 2019)

Abbildung 3: Schutzmassnahmen und Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht

(Quelle: Abgerufen von

https://jugendstrafrechtspflege.zh.ch/internet/justiz_inneres/jst/de/ueber_uns/was_wir_tun/verfahren_jugendstrafrecht/_jcr_content/contentPar/morethemes/morethemesitems/massnahmen_und_stra.spooler.download.1412067849801.pdf/Massnahmen+und+Strafen+im+schweizerischen+Jugendstrafrecht+-+Entscheidungskompetenzen+im+Kanton+Zürich.pdf)

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.



.....

St. Gallen, 06. Oktober 2019

Unterschrift

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

Ja

Nein



.....

St. Gallen, 06. Oktober 2019

Unterschrift